

Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 11. MÄRZ 2013

REIHE BUND 2013/2

VERGABEPRAxis IM BMI MIT SCHWERPUNKT DIGITALFUNK

MAK – ÖSTERREICHISCHES MUSEUM FÜR ANGEWANDTE KUNST

LUFTRAUMÜBERWACHUNGSFLUGZEUGE – VERGLEICH DER
REPUBLIK ÖSTERREICH MIT DER EUROFIGHTER
JAGDFLUGZEUG GMBH; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Inhaltverzeichnis

VERGABEPRACTIS IM BMI MIT SCHWERPUNKT DIGITALFUNK	5
Prüfungsziel	6
Vergabepaxis – Allgemeiner Teil	7
Rechtliche Grundlagen	7
Organisation	7
Steuerung und Kontrolle	8
Vergabepaxis	10
Projekt Digitalfunk ADONIS	11
Bericht des Rechnungshofs 2004 (Vorbericht)	11
Vertragsauflösung	11
Zeitraum zwischen Vertragsauflösung und Klageeinbringung	12
Einbringung der Klage durch master-talk –	
Feststellung der Rechtswirksamkeit der Schiedsklausel	12
Schiedsgerichtliches Verfahren	12
Vergleich	13
Beratungsleistungen	15
Projekt Digitalfunk BOS	16
Auftrag und Organisation	16
Einbindung anderer Bedarfsträger in die Ausschreibung	16
Veranschlagung des Budgetbedarfs	17
Beratungsleistungen für das Projekt BOS	17
Beratung durch einen ehemaligen Kabinettchef des BMI	17
Vergabeverfahren	18
Vertragsgestaltung	21
Projektumsetzung	22
Inbetriebnahme und Abnahme des Funknetzes	23
Ausbaustand des Funknetzes	23
Auswirkungen von Ausbaurverzögerungen	24
Ausgaben für das Projekt Digitalfunk BOS	25
Bisherige Ausgaben des BMI	25
Ausgaben im Vollbetrieb	26
Mehrausgaben des BMI	26
Rechnungslegung und –kontrolle	27
Ausgaben der Länder	27
Schlussempfehlungen	26



MAK – ÖSTERREICHISCHES MUSEUM FÜR ANGEWANDTE KUNST	31
Prüfungsziel	31
Rechtsgrundlagen und Exposituren des MAK	34
Ziele	35
Wissenschaftliche und pädagogische Aufgaben	35
Sammlungsgut des Bundes	36
Verleih an nicht–museale Einrichtungen	37
Leihnahmen des MAK	37
Depots des MAK	38
Besucher des MAK und Gebarung der Exposituren	38
Finanzielle Entwicklung des MAK	39
Personal	41
Reiseaktivitäten	42
Kontrollsysteme	43
Website und Buch über den früheren Geschäftsführer	43
Fuhrpark	44
Limousinenservice	44
Vermietung von Räumlichkeiten im MAK	44
Geburtstagsfeiern	45
Schlussempfehlungen	44
LUFTRAUMÜBERWACHUNGSFLUGZEUGE – VERGLEICH DER REPUBLIK ÖSTERREICH MIT DER EUROFIGHTER JAGDFLUGZEUG GMBH; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG	53
Prüfungsziel	54
Ausgangslage	54
Planungsgrundlagen	55
Militärische Planungen	54
Einsatzrüstung	54
Ausgaben für das System Eurofighter	54
Weiterer Investitionsbedarf für die Luftraumüberwachung und –sicherung	55
Einsatzfähigkeit der Piloten	55
Techniker	56
Vertragsanpassung	57
Vertragsänderungen	56
Information über den Vergleich	56

Besserungsschein	57
"Levy Fee"	57
Liefertermine	57
Materialbeschaffenheit der gebrauchten Flugzeuge	58
Logistik	59
Logistische Baugleichheit und Versorgung	58
Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen	58
Einforderung von Vertragsstrafen bei Lieferverzug	59
Datenqualität	59
Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten	59
In-Service-Support-Verträge	60
Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen	59
Ausschöpfung der jährlichen Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den Angeboten	60
Ausgabenvergleich Erst-/Folgaufträge	60
Haftungen	61
Gegengeschäfte	61
Schlussempfehlungen	64

VERGABEPRACTIS IM BMI MIT SCHWERPUNKT DIGITALFUNK

Das BMI hatte keinen vollständigen und verlässlichen Überblick über sein Beschaffungsvolumen. Das gemäß einer an die Europäische Kommission zu meldenden Statistik angegebene Beschaffungsvolumen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für 2010 umfasste rd. 72 Mio. EUR exkl. USt und erreichte demnach das höchste aller Ressorts. Es ergab sich aus mehr als 15.000 Beschaffungsfällen, wovon der überwiegende Teil eine Auftragssumme unter 100.000 EUR — dem 2010 gültigen Schwellenwert für Direktvergaben — aufwies.

Die Abwicklung größerer Vergaben durch eine eigene Beschaffungsabteilung war positiv. Eine regelmäßige, risikoorientierte Kontrolle ausgewählter Beschaffungen führte das BMI jedoch nicht durch.

In mehr als der Hälfte der vom RH nach einem risikoorientierten Ansatz ausgewählten und überprüften Beschaffungsfälle zeigten sich Mängel im Hinblick auf die Einhaltung von internen Vorgaben, insbesondere fehlende Vergleichsangebote und Preisangemessenheitsprüfungen sowie unzureichende Dokumentation. In einigen Fällen verletzte das BMI auch Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, bspw. durch unzulässige Direktvergaben.

Unstimmigkeiten zwischen dem BMI und master-talk führten zur Vertragsauflösung im Projekt ADONIS. Maßgeblich für das BMI waren neben der unklaren Vertragslage wirtschaftliche Gründe, weil es aufgrund der ungünstigen Tarifgestaltung mit jährlichen Gebühren von bis zu rd. 87 Mio. EUR rechnen musste. Zur Vermeidung der Risiken eines schiedsgerichtlichen Verfahrens schloss das BMI unter Einbindung der Finanzprokurator einen Vergleich mit master-talk. Der Vergleichsbetrag von 29,9 Mio. EUR kam ohne konkreten Nachweis tatsächlicher Aufwendungen zustande. Die Gründe für den Vergleichsabschluss und die Angemessenheit der Vergleichssumme waren im BMI nicht nachvollziehbar dokumentiert. Dem BMI verblieb aus dem Projekt ADONIS kein verwertbares Vermögen.

Bereits während der Vergleichsverhandlungen mit master-talk führte das BMI gemeinsam mit dem Land Tirol eine neuerliche Ausschreibung für ein digitales Behördenfunknetz als Dienstleistungskonzession durch. Demnach hatte der Auftragnehmer die Akquisition und somit Einbindung weiterer Länder zu übernehmen und das Marktrisiko zu tragen. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Projekt ADONIS hätte dem BMI klar sein müssen, dass dieses Modell unrealistisch ist. Tatsächlich übernahm das BMI in der Umsetzung das Risiko für die Akquisition der Länder selbst.

Das BMI führte ein zweistufiges Verhandlungsverfahren durch, wobei es aus fünf Bewerbern die drei bestgereihten für die zweite Stufe auswählte. Den Zuschlag erhielt die Bietergemeinschaft Motorola/ Alcatel, die in weiterer Folge die Projektgesellschaft Tetron gründete.

Ein als Berater für das BMI tätiger ehemaliger Kabinetttchef führte im engen zeitlichen Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren informelle Gespräche mit zwei Bietern. Auftrag, Inhalt und Ergebnisse der Gespräche waren im BMI nicht dokumentiert. Dies widersprach dem Grundsatz der Transparenz im Vergabeverfahren.

Das BMI erreichte, wie bereits beim Projekt ADONIS, keine bindenden Zusagen der Länder zur Teilnahme am Behördenfunknetz vor Vertragsabschluss. Weil das BMI auch acht Jahre nach Vertragsabschluss erst mit vier Ländern eine Einigung erzielt hatte und einen Ausbau ohne Länderbeteiligung nicht in Betracht zog, entstand ein massiver Verzug im Ausbau. Wegen dieser Verzögerungen und eigener Fehleinschätzungen entstanden Tetron Mehrkosten. Das BMI übernahm einen großen Teil dieser Mehrkosten und verhinderte so eine vorzeitige Vertragsauflösung bzw. Insolvenz von Tetron und damit ein Scheitern des Projekts.

Der ursprüngliche Vertrag ließ für das BMI Optionen (zusätzliche Leistungen, Beistellungen, Länderbeteiligung) offen. Auf Basis der vom BMI faktisch gewählten Optionen errechnete der RH daraus die Ausgaben für die 25-jährige Vertragslaufzeit ab Vollausbau mit insgesamt rd. 809 Mio. EUR. Insbesondere aufgrund der Verzögerungen und wegen der Fehleinschätzungen von Tetron werden aber dem BMI über die Gesamtlaufzeit bereits feststehende Mehrausgaben für höhere Funkdienstentgelte und Investitionszuschüsse an Tetron und die Länder von rd. 180 Mio. EUR entstehen. Zuzüglich der im Ausbaue Zeitraum (2004 bis nunmehr geplant 2018) zu zahlenden Funkdienstentgelte von insgesamt rd. 160 Mio. EUR errechneten sich die voraussichtlichen Ausgaben des BMI für die Gesamtlaufzeit mit rd. 1.150 Mio. EUR.

PRÜFUNGSZIEL

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2011 die Gebarung des BMI hinsichtlich der Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren das Regelwerk, die Organisation, die Steuerung und Kontrolle, die Dokumentation und Transparenz sowie die Einhaltung der Vorgaben im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen und Vergaben im BMI zu beurteilen. (TZ 1)

Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch das Ersuchen der Frau Bundesministerin für Inneres vom 30. August 2011 um Einleitung einer Gebarungsüberprüfung gemäß Art. 126b

Abs. 4 B-VG zum Thema „Digitalfunk“ abgewickelt. Das Prüfungersuchen umfasste Verhandlungen, Verfahren und den Vergleich mit master-talk zum Projekt „ADONIS“ sowie Ausschreibung und Vergabe zum Projekt „BOS Digitalfunk Austria“. (TZ 1)

VERGABEPRAxis – ALLGEMEINER TEIL

Rechtliche Grundlagen

Primäre Grundlage für alle Vergabeverfahren, die nach dem 31. Jänner 2006 eingeleitet wurden, war das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 (BVergG 2006). In Ergänzung dazu regelte der Grundsatzterlass des BMI „Budget/Controlling/Beschaffung“ vom 13. Mai 2003 Beschaffungsangelegenheiten. Aufgrund des Zeitpunkts der Erstellung nahm er auf das BVergG 2002 Bezug und enthielt z.B. keine aktuellen Schwellenwerte. Das BMI gab im Jänner 2012 einen neuen aktualisierten und erweiterten Beschaffungserlass heraus. (TZ 2)

Organisation

Die vom BMI selbst durchgeführten Vergaben erfolgten — abhängig vom Auftragswert — durch die Beschaffungsabteilung, die dazu ermächtigten Organisationseinheiten der Zentralstelle oder die nachgeordneten Behörden und Dienststellen. (TZ 4)

Die im BMI eingerichtete Beschaffungsabteilung war für die Abwicklung von Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000 EUR exkl. USt zuständig. Im Bereich Informationstechnologie lag diese Grenze bei 162.293 EUR exkl. USt. Die Beschaffungsabteilung konnte Vergabeverfahren — ungeachtet der Wertgrenzen — an sich ziehen oder an den jeweiligen Bedarfsträger delegieren. (TZ 4)

Das BMI beschaffte rund die Hälfte seiner benötigten Waren und Dienstleistungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die BBG. Es verfügte über keine Statistik hinsichtlich seiner Abrufe. Laut Auskunft der BBG erreichten diese zwischen 2008 und 2011 jährlich ein Volumen zwischen rd. 95 Mio. EUR (2010) und rd. 136 Mio. EUR (2008). Das BMI beschaffte im Wege der BBG vor allem Standardprodukte. (TZ 3 und 5)

Die Interne Revision war nach der Revisionsordnung 2008 hinsichtlich der Fachaufsicht dem Bundesminister, bezüglich der Dienstaufsicht dem nach der Geschäftseinteilung zuständigen Sektionsleiter direkt unterstellt. Mit 1. Jänner 2010 nahm das BMI eine mit der

Revisionsordnung 2008 inhaltsgleiche Bestimmung in die Geschäftseinteilung auf. Diese Regelungen gingen auf Empfehlungen des RH zurück. (TZ 6)

Anlässlich einer weiteren Änderung der Geschäftseinteilung mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 beseitigte das BMI die Unterstellung der Internen Revision unter die unmittelbare Fachaufsicht des Ressortleiters wieder. Die ungeteilte Fach- und Dienstaufsicht über die Interne Revision kam ab diesem Zeitpunkt dem Leiter der Sektion IV zu. Diese Regelung widersprach internationalen Standards und den Empfehlungen des RH. (TZ 6)

Weiters waren die Beschaffungsabteilung und für Beschaffungen relevante Fachabteilungen sowie kontrollierende und ermittelnde Einheiten (Interne Revision und Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung) in einer Sektion konzentriert. Dadurch war das Entstehen von Interessenskonflikten bei der Beurteilung von Beschaffungsvorgängen nicht auszuschließen. (TZ 6)

Im BMI war ein Kabinett der Bundesministerin eingerichtet. Dem Kabinett, das als Stabsstelle außerhalb der Linienorganisation eingerichtet war, kamen weder vollziehende Aufgaben, noch eine formale, unmittelbare Anordnungsbefugnis zu. (TZ 7)

Um von einer Weisung der Bundesministerin ausgehen zu können, war im Sinne der ungeteilten Ministerverantwortlichkeit eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene, konkrete Willensbildung des entscheidenden Organs — der Bundesministerin — Voraussetzung. (TZ 7)

Abweichend davon hatte das BMI in mehreren Erlässen aus den Jahren 2009 bis 2011 für die Abwicklung und Genehmigung von Beschaffungen das Kabinett als entscheidungsbefugte Stelle vorgesehen. Ähnliche Regelungen waren in zahlreichen, vom RH eingesehenen Beschaffungsakten dokumentiert. (TZ 7)

Steuerung und Kontrolle

Das BMI verfügte über kein Instrumentarium, aus dem unterjährig in standardisierter Form eine gesamthafte Übersicht über das Beschaffungsvolumen ermittelt werden konnte. Gemäß statistischer Meldungen an die Europäische Kommission für die Jahre 2008 bis 2010 vergab das BMI Dienstleistungs- und Lieferaufträge in Höhe von insgesamt rd. 61 Mio. EUR exkl. USt (2008), rd. 107 Mio. EUR exkl. USt (2009) und rd. 72 Mio. EUR exkl. USt (2010). Das BMI erreichte laut den vom BMWFJ verwalteten Übersichtsdaten zu den statistischen Meldungen in diesen Jahren von allen Ressorts die höchsten Auftragssummen sowohl bei Liefer- als auch bei Dienstleistungsaufträgen. (TZ 9)

Der Vergleich der Detailmeldungen der beschaffenden Stellen mit den statistischen Meldungen zeigte Differenzen, die bspw. auf die Nennung von Brutto- anstatt Nettobeträgen oder die Miteinbeziehung von Beschaffungen, die auf Grundlage von Ausschreibungen der BBG getätigt wurden, zurückzuführen waren. (TZ 9)

Das BMI setzte im Jänner 2012 einen Beschaffungserlass, der eine verbesserte Datenerfassung gewährleisten soll, in Kraft. (TZ 9)

Die Beschaffungsabteilung führte im Jahr 2010 insgesamt 105 Vergabeverfahren in der Höhe von 8,93 Mio. EUR exkl. USt durch. Vom Vergabevolumen entfielen rd. 45 % auf Direktvergaben. (TZ 10)

Das BMI führte 2010 ein Projekt zur strategischen Ausrichtung der gesamten Beschaffungen des Ressorts durch. Ziele waren die Steigerung der Transparenz des Beschaffungsvolumens, die Optimierung der Beschaffungsprozesse und der Organisationsstrukturen sowie die Entwicklung eines Konzepts für ein Steuerungsinstrumentarium in Form eines Einkaufs- und Vertragscontrollings. Der vom BMI entwickelte Elektronische Beschaffungsworkflow befand sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Pilotbetrieb. Der RH anerkannte die Bemühungen des BMI, die Transparenz von Beschaffungen sicherzustellen und ein steuerungsorientiertes Berichtswesen für den Bereich Beschaffung aufzubauen. (TZ 11)

Beschaffungen waren ungeachtet der Höhe des geschätzten Auftragswerts im Budget- und Investitionsprogramm vor deren Einleitung einer detaillierten Bedarfsprüfung durch die gemäß Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheiten zu unterziehen. Die Bedarfsprüfung in Verbindung mit dem laufenden Budgetcontrolling stellte grundsätzlich eine geeignete Vorkontrolle von Beschaffungsvorgängen dar. (TZ 12)

Eine regelmäßige, durchgehende Nachkontrolle einzelner Beschaffungsprozesse von der Bedarfsprüfung über die Vergabe bis hin zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der beschafften Güter und Dienstleistungen führte das BMI nicht durch. In den Jahren von 2006 bis 2011 hatte die Interne Revision mit Ausnahme der Revision des Dienstbekleidungs wesens keine Prüftätigkeit im Bereich von Beschaffungen wahrgenommen. (TZ 13)

Das BMI startete im November 2010 das Projekt „Verhaltenskodex“ und beauftragte den Direktor des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) mit der Schaffung eines Compliance-Programms. Bereits vor Beginn des Projektstarts setzte das BAK Maßnahmen zur Korruptionsprävention in Form von Lehrgängen, Seminaren, Vortrags-

tätigkeiten, etc. Für Beschaffungen gab es noch keine spezifischen Ausbildungsprogramme. (TZ 14)

Vergabepaxis

Der RH konzentrierte sich bei seiner Prüftätigkeit auf die Beurteilung der Vergabepaxis des BMI betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Die Inhalte der ausgewählten Beschaffungen waren nicht Gegenstand der Überprüfung. (TZ 15)

Im Hinblick auf eine ressortweite Überprüfung zog der RH aus den detaillierten Meldungen aller beschaffenden Stellen zu den statistischen Meldungen für 2010 eine risikoorientierte Stichprobe von 59 Fällen aus zwölf Organisationseinheiten für eine Beurteilung heran. (TZ 15)

Dabei stellte er folgende Verstöße gegen interne Richtlinien fest:

(TZ 16)

- keine Einholung von Vergleichsangeboten (39 % der Fälle),
- keine Bedarfsprüfung (29 % der Fälle),
- unvollständige Dokumentation des Beschaffungsprozesses (15 % der Fälle) sowie
- Nichteinhaltung der Vorschreibungspflichten gegenüber der Beschaffungsabteilung und der Internen Revision (jeweils 8 % der Fälle).

Um vertiefte Aussagen im Hinblick auf die Einhaltung der Vergabevorschriften treffen zu können, wählte der RH gezielt weitere rd. 20 Fälle mit höheren Auftragswerten aus. Dabei legte er nach den Erfahrungen aus früheren Gebarungsüberprüfungen einen Schwerpunkt auf Beratungsleistungen. (TZ 15)

Der RH stellte zwölf Fälle mit höheren Auftragswerten beispielhaft dar, bei denen er folgende Mängel feststellte: (TZ 17 bis 31)

fehlende Vergleichsangebote,

- unzulässige Direktvergabe,

- Wahl des falschen Vergabeverfahrens,
- fehlender oder nicht nachvollziehbarer Auftragswert,
- Leistungsbeginn vor schriftlichem Vertrag,
- - unzweckmäßige Vertragsgestaltung und
- mangelhafte Leistungsdokumentation und -verrechnung.

PROJEKT DIGITALFUNK ADONIS

Bericht des Rechnungshofs 2004 (Vorbericht)

Der RH führte von Dezember 2003 bis Jänner 2004 eine Gebarungsüberprüfung hinsichtlich des Vorgangs der Ausschreibung, Vergabe, Abwicklung und Errichtung des bundesweiten Behördenfunknetzes ADONIS durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum ab Februar 2000 bis zur Auflösung des Vertrages mit der Firma master-talk im Juni 2003. Der Bericht dazu wurde in der Reihe Bund 2004/5 (in der Folge als Vorbericht bezeichnet) veröffentlicht. (TZ 32)

Vertragsauflösung

Wesentliche Diskussionspunkte im Vorfeld der Vertragsauflösung im Projekt ADONIS waren die Tarifgestaltung und die Akquisitionsverpflichtung anderer Blaulichtorganisationen in den Ländern. Master-talk bot abhängig von der Anzahl der Teilnehmer und vom Grad der vom BMI beigestellten Leistungen unterschiedliche Tarife an. Das BMI hätte im besten Fall rd. 24,9 Mio. EUR, im schlechtesten Fall rd. 86,6 Mio. EUR an jährlichen Funkdienstentgelten ab Vollausbau bezahlen müssen. Es kalkulierte allerdings nur mit jährlichen Betriebskosten von rd. 22 Mio. EUR ab 2005 (Vollausbau). (TZ 34)

Die Tarifgestaltung war für das BMI aufgrund der Notwendigkeit der Verpflichtung anderer Blaulichtorganisationen, um eine wesentliche Tarifreduktion zu erreichen, wirtschaftlich unzweckmäßig. Zudem hatten weder das BMI noch master-talk rechtliche Möglichkeiten, die Länder bzw. andere Blaulichtorganisationen zur Teilnahme zu verpflichten. (TZ 34)

Neben der unklaren Vertragslage waren somit auch wirtschaftliche Gründe aufgrund der Tarifgestaltung für die Vertragsauflösung maßgeblich. Dafür sprach auch, dass das BMI im Folgeprojekt eine gänzlich andere Tarifgestaltung vorgenommen hatte. (TZ 34)

Zeitraum zwischen Vertragsauflösung und Klageeinbringung

Master-talk unterbreitete dem BMI nach Vertragsauflösung weitere Angebote zur Weiterführung des Projekts ADONIS. So schlug master-talk eine Kostenbeteiligung der Länder in Form von Investitionsbeiträgen bzw. Beistellungen der Standorte¹ durch die Länder oder den Bund vor. Das Angebot entsprach in Teilbereichen dem im Nachfolgeprojekt Digitalfunk BOS vereinbarten Bund-Länder-Modell mit Beistellung der Standorte durch Bund/Länder. Die Projektleitung hatte in der Stellungnahme zu diesem Angebot noch die Meinung vertreten, dass dies eine wesentliche Kostenerhöhung für das BMI darstellen würde. (TZ 35)

- ¹ Standorte sind die baulichen Einrichtungen zur Unterbringung von Sendeanlagen (Basisstationen) und zugehörigen technischen und infrastrukturellen Einrichtungen, z.B. Gebäude oder Masten.

Einbringung der Klage durch master-talk – Feststellung der Rechtswirksamkeit der Schiedsklausel

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen enthielten eine Schiedsklausel, wonach ein allfälliges Verfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vor dem Ständigen Schiedsgericht der Wiener Wirtschaftskammer zu führen wäre. Am 6. September 2004 reichte master-talk eine Klage daher beim Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien ein. Das BMI brachte eine Feststellungsklage beim Handelsgericht Wien ein und bestritt die Geltung der Schiedsklausel. In Folge schöpften master-talk und das BMI den möglichen Instanzenzug aus. Letztlich bestätigte der Oberste Gerichtshof im Oktober 2005 in letzter Instanz die Geltung der Schiedsklausel. (TZ 37)

Das BMI vernachlässigte bei der Vertragsgestaltung die Wahl des Gerichtsstandes. Die Wahl der ordentlichen Gerichtsbarkeit wäre zweckmäßiger gewesen, weil ein Verfahren vor einem Schiedsgericht keine Möglichkeit einer rechtlichen Nachkontrolle bot. (TZ 37)

Schiedsgerichtliches Verfahren

In ihrer Klage beim Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien machte master-talk aus Kostengründen zunächst nur einen Teilbetrag geltend und behielt sich die Ausdehnung des Klagebegehrens auf den vollen Betrag von 181.776.493 EUR vor. (TZ 38)

In Folge brachten das BMI und master-talk wechselseitige Stellungnahmen ein. Im Februar 2005 beantragte das BMI eine Unterbrechung des Schiedsverfahrens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Feststellungsverfahrens beim Handelsgericht Wien. In der Schieds-



verhandlung am 17. März 2005 beschloss das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien die beantragte Unterbrechung sowie die Fortsetzung des Verfahrens auf Parteienantrag. (TZ 38)

Nach Abschluss und Erfüllung eines Vergleichs brachten die rechtlichen Vertreter von master-talk und des BMI am 25. Oktober 2006 eine gemeinsame Ruhensanzeige („ewiges Ruhen“) beim Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien ein. (TZ 38)

Vergleich

Die im BMI verakteten Sachverhalte gaben das Zustandekommen des Vergleichs nicht ausreichend und umfassend wieder. Der Präsident der Finanzprokurator dokumentierte die Vorgänge, die zum Vergleichsabschluss führten, in Berichten und Aktenvermerken und stellte diese dem RH im Zuge der Gebarungüberprüfung zur Verfügung. Der RH führte seine Sachverhaltsermittlung über den tatsächlichen Ablauf der Ereignisse im Wesentlichen auf Basis dieser Unterlagen durch. (TZ 39)

Nach der Feststellung, dass ein allfälliges Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien zu führen wäre, gab die damalige Bundesministerin für Inneres den Auftrag zu prüfen, ob ein außergerichtlicher Vergleich möglich bzw. sinnvoll sei. (TZ 40)

Am 22. Mai 2006 fand im Büro des damaligen Bundesministers für Finanzen eine Besprechung mit Kabinettsmitarbeitern des BMF, einem Kabinettsmitarbeiter des BMI, dem rechtlichen Vertreter des BMI sowie dem Präsidenten der Finanzprokurator statt. Dabei wurde unter anderem erörtert, dass im Zuge von informellen Kontakten mit der Gegenseite festgestellt worden wäre, dass die Angelegenheit durch Zahlung eines Betrags von 30 Mio. EUR bis 38 Mio. EUR voraussichtlich bereinigt werden könnte. (TZ 40)

Am 26. Mai 2006 nahm der rechtliche Vertreter des BMI eine Risikobeurteilung hinsichtlich des Ausgangs eines allfälligen Schiedsverfahrens vor. Er hielt einen Vergleich zwischen 30 Mio. EUR bis 40 Mio. EUR für vertretbar. (TZ 40)

Nach einer weiteren Besprechung am 30. Mai 2006 führte der Präsident der Finanzprokurator aus, dass die Darstellung des rechtlichen Vertreters des BMI für ihn schlüssig und nachvollziehbar wäre. Er regte zudem an, master-talk zur Vorlage von Unterlagen, aus denen die Höhe des geltend gemachten Klagsbetrags nachvollzogen werden könne, aufzufordern. Danach sollte gemeinsam mit master-talk ein Sachverständiger mit der Beurteilung der Höhe der eingeklagten Forderung und der vorgelegten Unterlagen beauftragt werden. (TZ 40)

Nach Besprechungen mit dem stellvertretenden Kabinettschef des BMI hielt der Präsident der Finanzprokurator in Aktenvermerken vom 13. und 16. Juni 2006 fest, dass das Konsortium rund um master-talk der Aufnahme von außergerichtlichen Vergleichsgesprächen nur zustimme, wenn u.a. der Sachverständige allein nur „die technische und rechnerische Richtigkeit der Forderungshöhe“ nachvollziehe bzw., dass dieser „nur nachrechnen und keinen eigenen Befund erstellen“ solle. (TZ 40)

Der von master-talk in Folge beauftragte Wirtschaftsprüfer hielt in seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2006 als Ergebnis fest, dass die geltend gemachte Forderung in Höhe von rd. 182 Mio. EUR rechnerisch plausibel nachvollziehbar sei. Der vom BMI am 7. August 2006 im Gegenzug beauftragte Wirtschaftsprüfer ermittelte einen maximal zu rechtfertigenden Betrag für die Klagsforderung von 72,4 Mio. EUR. Eine von master-talk vorgelegte Aufstellung tatsächlich getätigter Aufwendungen in Höhe von rd. 84,42 Mio. EUR erachtete er als plausibel. Abschließend stellte er fest, dass nicht beurteilt werden könne, zu welchem Ergebnis in Bezug auf eine angemessene Klagsforderung ein allfälliges Schiedsgerichtsverfahren kommen würde. (TZ 40)

Beiden Wirtschaftsprüfern standen nur eingeschränkt Unterlagen (Businessplan, Berechnungsblatt für die Quantifizierung der Forderung, etc.) — aber keine Einzelbelege — zur Verfügung. Die Gutachten waren nicht geeignet, die tatsächliche Höhe der Forderung bzw. die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich entstandenen Ausgaben zu verifizieren. (TZ 40)

Am 18. und 22. August 2006 fanden zwei Verhandlungsrunden statt. Bei der ersten Verhandlungsrunde wies der Präsident der Finanzprokurator darauf hin, dass die Zusammenstellung der Ansprüche von master-talk detailliert aufgeschlüsselt und vorhandene Unterlagen vorgelegt werden müssten. (TZ 41)

Im Rahmen der zweiten Verhandlung legte master-talk wieder die Aufstellung bereits getätigter — aber weiterhin nicht belegter — Aufwendungen in Höhe von rd. 84,42 Mio. EUR vor. Das BMI und master-talk schlugen wechselseitig die jeweils denkbaren Vergleichsbeträge vor. Im Ergebnis einigte man sich auf eine Vergleichssumme von 35 Mio. EUR, wobei dieser Betrag noch nicht von den beiden Ressortministern genehmigt war. (TZ 41)

In einem Aktenvermerk vom 4. September 2006 hielt der Präsident der Finanzprokurator den Gesprächsinhalt eines Telefonats mit dem damaligen Bundesminister für Finanzen fest. Demnach erscheine dem Minister der Vergleichsbetrag von 35 Mio. EUR zu hoch. Er habe dem Konsortium einen Vergleichsvorschlag von 29 Mio. EUR angeboten, was dieses allerdings ablehnte. (TZ 41)



Am 11. September 2006 erörterte der Präsident der Finanzprokurator mit dem damaligen Generalsekretär des BMF die Frage, ob eine Vergleichszahlung der Umsatzsteuer unterliege oder nicht. Nach Rücksprache mit dem damaligen Bundesminister für Finanzen verständigte dieser den Präsidenten der Finanzprokurator, dass aufgrund der ihm zugänglich gemachten Information der Vergleichstext einen Nettobetrag als sogenannten echten (und damit nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden) Schadenersatz ausweisen solle. Die Frage, ob ein Betrag der Umsatzsteuer unterliegt, ist jedoch nicht durch Parteienvereinbarung oder Befassung eines unzuständigen Organs zu lösen. (TZ 41)

Am 13. September 2006 erklärte der damalige Bundesminister für Finanzen dem Präsidenten der Finanzprokurator in einem Telefongespräch, dass eine Vereinbarung mit master-talk in Höhe von 29,9 Mio. EUR abgeschlossen werden solle. Zu diesem Ergebnis gaben der Präsident der Finanzprokurator und das BMI positive Stellungnahmen ab. Am 14. September 2006 schlossen die Republik Österreich (vertreten durch das BMI) und master-talk einen entsprechenden Vergleich. Das BMF erteilte dem BMI die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben. Am 22. September 2006 zahlte das BMI den Vergleichsbetrag sowie Ende Juli 2007 weitere 149.500 EUR an Gebühren an master-talk. (TZ 41)

Die Vergleichssumme kam ohne konkreten Nachweis tatsächlicher Aufwendungen zustande. Die vorgelegten Dokumente ließen den Schluss zu, dass eine Vergleichssumme zwischen 30 Mio. EUR bis 38 Mio. EUR bereits vor der Erstellung von Sachverständigengutachten als erreichbare Zielgröße galt. Die danach eingeholten Gutachten dienten im Wesentlichen zur Untermauerung dieses Betrags. Dem BMI verblieben aus dem Projekt ADONIS keine verwertbaren Vermögenswerte. Der Republik Österreich entstand daher ein finanzieller Schaden von 29,9 Mio. EUR. (TZ 41)

Beratungsleistungen

Das BMI ersuchte die Finanzprokurator am 1. September 2004 — nach bereits erfolgter Beauftragung — um Betrauung eines Rechtsanwalts für die Vertretung gerichtsanhängiger Verfahren im Zusammenhang mit dem Projekt ADONIS. Die Finanzprokurator stellte eine entsprechende Legitimation aus. Das BMI setzte damit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, für die Vertretung vor den Gerichten die Finanzprokurator in Anspruch zu nehmen, nicht um. Die Ausgaben des BMI für die rechtliche Vertretung und Beratung in den Jahren 2004 bis 2006 betragen rd. 187.000 EUR. (TZ 43)

Nach der Vertragsauflösung beauftragte das BMI weitere vier Berater mit der Erstellung von Rechtsgutachten in Höhe von insgesamt 94.320 EUR, anstatt auf das Expertenwissen der eigenen Fachabteilungen zurückzugreifen. Darüber hinaus war bei einer weiteren

Auftragsvergabe von rd. 83.000 EUR die vom BMI gewählte Vergabeart nicht zutreffend. (TZ 44)

Die Gesamtausgaben des BMI für Beratungsleistungen im Projekt ADONIS betragen rd. 2,41 Mio. EUR. (TZ 42)

PROJEKT DIGITALFUNK BOS

Auftrag und Organisation

Nach Auflösung des Vertrags mit master-talk im Juni 2003 erging am 29. Oktober 2003 vom Kabinett des damaligen Bundesministers für Inneres der Auftrag, eine neuerliche Ausschreibung für die Errichtung und den Betrieb eines österreichweiten Digitalfunknetzes vorzubereiten. Dieses Projekt wurde unter dem Titel „Digitalfunk BOS“ (die Abkürzung BOS steht für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) geführt. Das BMI erstellte eine Projektorganisation für die Durchführung der Ausschreibung und Vergabe. (TZ 45)

Einbindung anderer Bedarfsträger in die Ausschreibung

Der RH hatte dem BMI im Vorbericht empfohlen, vor Abschluss eines Vertrags über ein österreichweites Funknetzprojekt eine bindende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Teilnahme und anteilige Finanzierung abzuschließen. (TZ 46)

Im November 2003 bildete das BMI mit dem Land Tirol eine Arbeitsgemeinschaft für die Ausschreibung und die Vergabe des digitalen Behördenfunknetzes. Obwohl sich das BMI bemühte, noch während der laufenden Ausschreibung weitere Länder von der Teilnahme am Projekt zu überzeugen, erreichte es bis zur Zuschlagserteilung keine konkreten Zusagen. Die vom RH im Vorbericht getroffene Empfehlung setzte das BMI somit nicht um. (TZ 46 und 47)

Der RH hatte dem BMI im Vorbericht empfohlen, im Sinne eines effizienten Katastrophenschutzes die Mitwirkung des BMLV (nunmehr BMLVS) an einem künftigen Funknetzprojekt anzustreben. Die vom BMI beabsichtigte frühzeitige Einbindung des BMLV in das Projekt kam jedoch nicht zu Stande, weil dieses ein ziviles Bündelfunksystem für militärische Zwecke als nicht erforderlich erachtete und eine direkte Beteiligung ablehnte. (TZ 48)

Ende November 2003 informierte das BMI das BMF aktenmäßig über die geplante Neuausschreibung des Digitalfunknetzes und die aus dem Vorhaben zu erwartenden Kosten



(42 Mio. EUR jährlich). Das BMF stimmte im Dezember 2003 dem Start der Interessentensuche unter bestimmten Voraussetzungen zu, behielt sich aber eine Neubewertung anlässlich der geforderten weiteren Mitbefassung vor. (TZ 49 und 50)

Erst nach Zuschlagserteilung informierte das BMI das BMF über das abgeschlossene Vergabeverfahren und die zu erwartenden budgetären Auswirkungen. Obwohl die Mitbefassung des BMF eine rein verwaltungsinterne Frage ist, holte das BMI ein Gutachten bei einer Rechtsanwaltskanzlei ein, das diese Vorgehensweise rechtfertigen sollte. Das BMF kritisierte die fehlende Einvernehmensherstellung vor Vertragsabschluss und lehnte daher jede Mitverantwortung für den Vertragsinhalt ab. (TZ 52)

Veranschlagung des Budgetbedarfs

Der RH hatte im Vorbericht festgestellt, dass im BMI keine realistische Darstellung der insgesamt benötigten Finanzmittel für das Funknetz vorlag. Er hatte empfohlen, den Budgetbedarf rechtzeitig und umfassend zu ermitteln und in voller Höhe zu veranschlagen. (TZ 54)

Das BMI stellte den zu erwartenden Budgetbedarf im neuen Projekt vollständig dar. Ab dem Finanzjahr 2005 waren im jährlichen Bundesvoranschlag eigene Budgetpositionen für den Digitalfunk BOS vorgesehen; die veranschlagten Beträge deckten den geplanten Bedarf ab. Das BMI setzte somit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um. (TZ 54)

Beratungsleistungen für das Projekt BOS

Das BMI führte die Vergaben aller Beratungsleistungen (rechtliche, wirtschaftliche und sonstige) grundsätzlich im Wege von Direktvergaben durch. Es verzichtete bei der Vergabe aller Beratungsleistungen auf das Einholen von Vergleichsangeboten. Die Preisangemessenheit von Beratungsleistungen war durch diese Vorgangsweise nicht sichergestellt. (TZ 55)

Insgesamt vergab das BMI 28 Aufträge an zehn Berater in Höhe von insgesamt rd. 980.000 EUR. Von diesen Aufträgen wiesen rund zwei Drittel vergaberechtliche (Wahl der Vergabeart, Auftragswertsplitting, fehlende Auftragswertschätzung) bzw. formelle (z.B. Leistungserbringung und Rechnungslegung vor Vertragsabschluss) Mängel auf. (TZ 55 bis 59)

Beratung durch einen ehemaligen Kabinetttchef des BMI

Das BMI schloss mit dem karenzierten Kabinetttchef des damaligen Bundesministers für Inneres am 1. Juni 2004 einen unentgeltlichen Werkvertrag (lediglich Ersatz der tatsächlichen

Aufwendungen) ab. Leistungsgegenstand war die Beratung des BMI bei wirtschaftlich organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren Digitalfunk BOS. Im Juli 2004 erfolgte eine Erweiterung des Leistungsinhalts auf die Beratungstätigkeit u.a. bei der Umsetzung des Projekts Digitalfunk BOS. (TZ 60)

Die sachliche Notwendigkeit eines unentgeltlichen Beratervertrags für das Projekt Digitalfunk BOS mit dem ehemaligen Kabinetttchef war nicht nachvollziehbar. Die vom BMI erteilten Auskünfte über Auftrag und Tätigkeit des Beraters waren widersprüchlich. Eine schriftliche Dokumentation der Beauftragungen, der genauen Leistungsinhalte und -ergebnisse sowie eine Vertragsbeendigung lag im BMI nicht vor. (TZ 60)

Vergabeverfahren

Um das Vergabeverfahren rasch durchführen zu können sah das BMI vor, den Auftrag als Dienstleistungskonzession zu vergeben. Demnach sollte dem Auftragnehmer die Akquisition von Blaulichtorganisationen in den Ländern übertragen werden und dieser hätte daher das Marktrisiko zu tragen. Das BMI musste aufgrund der Erfahrungen im Projekt ADONIS allerdings davon ausgehen, dass ein privates Unternehmen nicht in der Lage war, die Teilnahme der Blaulichtorganisation in den Ländern herbeizuführen und dass das Modell einer Dienstleistungskonzession im Hinblick auf die Umsetzung daher unrealistisch war. (TZ 61)

Arbeitsgruppen bestehend aus Vertretern des BMI und externen Beratern erstellten die Unterlagen zu den Teilnahmeanträgen und die Ausschreibungsunterlagen. Die Entwicklung der einzelnen Inhalte der Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen (z.B. Vertragsdauer, Zulassung von drei Bietern zur 2. Stufe) war nicht nachvollziehbar dokumentiert. (TZ 62)

Das BMI führte ein zweistufiges Verhandlungsverfahren durch. Es legte fest, nach einer öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises die drei bestgereihten Bieter auszuwählen (1. Stufe). Diese hatten aufgrund der Ausschreibungsunterlagen verbindliche Angebote für die zu vergebende Leistung zu legen, über die dann verhandelt wurde (2. Stufe). (TZ 63)

Festlegungen, die dem Ziel objektiver Entscheidungen im Vergabeverfahren dienen sollten, waren Entscheidungen in Kommissionen, die Heranziehung Externer im Vergabeverfahren sowie — zur Ausschaltung willkürlicher Präferenzen — die Streichung der besten und schlechtesten Bewertung bei funktionalen Auswahlkriterien. (TZ 64)

Im Sinne der Gleichbehandlung der Bieter und der Transparenz im Vergabeverfahren publizierte das BMI die Ausschreibung im Amtsblatt der EU und machte gemäß den

vorgelegten Unterlagen Anfragen von Bietern und deren Beantwortung allen Bietern zugänglich. (TZ 65)

Der karenzierte ehemalige Kabinetttchef des BMI führte im engen zeitlichen Zusammenhang mit grundlegenden Entscheidungen im Vergabeverfahren Gespräche mit zwei potenziellen Auftragnehmern. Diese Gespräche fanden zwar im Auftrag des BMI, aber außerhalb des Vergabeverfahrens statt und widersprachen damit dem Transparenzgebot. Der Inhalt der Gespräche war nicht dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar. (TZ 65)

Die EU-weite Bekanntmachung des Vergabeverfahrens „Digitalfunk BOS–Austria“ erfolgte Anfang Jänner 2004. Insgesamt fünf Bewerber (zwei Bewerber und drei Bergergemeinschaften) reichten rechtzeitig vor dem Schlusstermin am 20. Februar 2004 einen Teilnahmeantrag ein. (TZ 66 und 67)

Zur Bewertung der Teilnahmeanträge zog das BMI die in vorgegebenen Formblättern gemachten Angaben der Bewerber heran. Im Falle einer der Bergergemeinschaften griff das BMI bei der Bewertung einiger Auswahlkriterien allerdings nicht auf die entsprechenden Angaben des Formblattes zurück, sondern ermittelte diese aufgrund weiterer Teilnahmeunterlagen. Dadurch ging es von den eigenen Vorgaben der Teilnehmerrichtlinien ab. (TZ 67)

Die Auswahlkriterien waren so gewichtet, dass insgesamt jeweils 50 % auf die technische und die finanzielle Leistungsfähigkeit entfielen. Dabei stand der Bewertungsanteil von jeweils nur 10 % für die grundsätzliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber und für Referenzprojekte in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Bewertungsanteil von 30 % hinsichtlich der Kapitalisierung der zukünftigen Projektgesellschaft. Es hätte ausgereicht, für diese eine Mindestkapitalausstattung verbindlich festzulegen. (TZ 68)

Die Bewertung der funktionalen Auswahlkriterien erfolgte durch eine Kommission unter Einbeziehung externer Berater, die Auswertung der numerischen Auswahlkriterien nahm die zuständige Fachabteilung des BMI vor. Die Reihung der Bewerber ergab sich aus der dabei erreichten Gesamtpunktzahl. Das BMI lud die drei erstgereihten Bewerber für die Teilnahme an der 2. Stufe des Verhandlungsverfahrens ein. Die beiden nichtausgewählten Bewerber lagen um rd. 4,8 % bzw. um rd. 22 % hinter dem drittgereihten zurück. (TZ 69)

Das BMI übermittelte am 16. März 2004 die Einladung zur Angebotslegung und die Ausschreibungsunterlagen an die drei ausgewählten Bewerber. Alle drei Bewerber (nunmehrige Bietergemeinschaften) legten bis zum Ende der Angebotsfrist am 28. April 2004 ihre Angebote vor. (TZ 70)

Das BMI überprüfte die Erfüllung der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Anforderungen und die Angaben der Bietergemeinschaften anhand von Teststellungen, die im Zeitraum zwischen 11. und 26. Mai 2004 vorgenommen wurden. Eine aktenmäßige Dokumentation zu diesen Teststellungen erfolgte allerdings nicht. (TZ 71)

Im Mai 2004 führte das BMI jeweils zwei Verhandlungsrunden mit den Bietergemeinschaften durch. Zur Unterstützung bei der Prüfung und Analyse der Angebote sowie bei den Verhandlungen beauftragte das BMI externe Wirtschaftsberater. Auch zur rechtlichen Beratung zog es einen externen Berater und nicht die Finanzprokuratur heran. (TZ 72)

Die Bewertungsrichtlinien sahen eine Bewertung der Angebote nach dem Preis sowie nach Leistungsmerkmalen vor. Die breite Streuung an Bewertungskriterien und die Vorgaben zur Auswertung waren grundsätzlich geeignet, eine objektive Bewertung der Angebote zu ermöglichen. (TZ 73)

Nach Durchführung der Verhandlungsrunden und auf entsprechende Aufforderung des BMI legten die drei Bietergemeinschaften rechtzeitig zum vorgegebenen Termin am 16. Juni 2004 ihr letztes Angebot (last best offer). (TZ 74)

Externe Berater führten Plausibilitätsprüfungen der Angebote in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht durch. Allerdings erfolgte im Rahmen des letzten Angebots keine vertiefte Analyse des zugrunde liegenden Businessplans. So waren darin die Investitionskosten für die Standorte nicht nachvollziehbar plausibilisiert. (TZ 75)

Die Bewertung der Angebote nach den funktionalen Kriterien erfolgte durch eine Kommission. Die Auswertung der numerischen Kriterien nahmen zwei Sachbearbeiter des BMI vor. Das BMI schied das Angebot einer Bietergemeinschaft aus, weil es in wesentlichen Teilen gegen die Richtlinien zur Angebotslegung verstieß und damit eine Vergleichbarkeit nicht gegeben war. (TZ 76)

Den mit Abstand größten Einfluss auf die Bewertung hatte das Gesamtfunkdienstentgelt. Dabei lagen die beiden bewerteten Bietergemeinschaften in ihrem ersten Angebot noch um rd. 126 % bzw. rd. 63 % über dem Preis des letzten Angebots. Während der Unterschied zwischen beiden Bietern beim ersten Angebot rd. 40 % betrug, lagen die beiden Bieter beim letzten nur um rd. 1 % auseinander. (TZ 76)

Aufgrund des Ergebnisses des Bewertungsverfahrens erteilte das BMI mit Schreiben vom 21. Juni 2004 den Zuschlag an die am besten bewertete Bietergemeinschaft. Diese Bietergemeinschaft (bzw. in der 1. Stufe Bewerbungsgemeinschaft) bestand aus den beiden Unternehmungen Alcatel Austria AG und Motorola GmbH. Die Telekom Austria AG war von



diesen als eines von mehreren Subunternehmen angegeben worden, aber kein Konsortiumsmitglied. (TZ 78)

In der Folge gründeten die beiden Mitglieder der Bietergemeinschaft die Tetron Sicherheitsnetz Errichtungs- und BetriebsgmbH, an der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Alcatel-Lucent Austria AG mit 35 % und die Motorola Solutions Austria GmbH mit 65 % beteiligt waren. (TZ 78)

Vertragsgestaltung

Der Vertrag setzte sich aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Technischen und Organisatorischen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen sowie dem Angebot des Auftragnehmers zusammen. Vertragsrechtlich relevante Bestimmungen enthielt weiters das Zuschlagsschreiben des BMI vom 21. Juni 2004. Ergänzt und abgeändert wurden die genannten Vertragsbestandteile durch 26 Zusatzvereinbarungen. (TZ 79)

Das BMI regelte im Sinne der Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht einzelne Vertragsbestandteile (u.a. Tarifgestaltung, Recht auf Abtretung der Funkinfrastruktur, Projektmanagement) klarer als im Projekt ADONIS. (TZ 80 bis 86)

Im Rahmen des Projektauftrags für die Vergabe für die Errichtung und den Betrieb eines österreichweiten Netzes für den Blaulichtfunk vom Oktober 2003 wurde die Einbindung der Länder als Absicht formuliert: Ziel des Vergabeverfahrens war die Erfassung aller BOS, für die ein dem Stand der Technik entsprechendes digitales Bündelfunknetz geschaffen werden sollte. (TZ 88)

Ein vom Auftragnehmer im last best offer vorgeschlagenes Bund-Länder-Modell sah folgende Vorgangsweise vor: Die Kosten für die Errichtung und die weitere Betreuung und Wartung der Standorte sollten die Länder tragen. Das BMI sollte als Auftraggeber den vertraglich vereinbarten Wert für die Standortbeistellung von der monatlichen Gebühr abziehen. Für das Recht der Blaulichtorganisationen zur unentgeltlichen Nutzung des Netzes war vorgesehen, dass das BMI ein pauschales Funkdienstentgelt von 7,49 Mio. EUR jährlich zahlt. (TZ 88)

Das BMI stimmte diesem Vorschlag, das Bund-Länder-Modell verbindlich zu vereinbaren, nicht zu, sondern behielt sich die Entscheidung darüber für jedes Land im Einzelnen vor. (TZ 88)

Projektumsetzung

Das BMI betraute den Leiter der Abteilung IV/1 (Technik) Ende Oktober 2003 mit der Leitung des Projekts Digitalfunk BOS. Aufgrund einer Änderung der Geschäftseinteilung und -ordnung des BMI war dieser ab Dezember 2005 nicht mehr für den Digitalfunk zuständig. In Folge bekam der Projektleiter einen Nebentätigkeitsvertrag und führte das Projekt neben seiner laufenden Abteilungstätigkeit weiter. Das BMI und der Projektleiter vereinbarten anstatt eines Pauschalbetrags eine Vergütung von 54 EUR je geleisteter Stunde. Zwischen Juli 2006 und September 2009 erhielt der Projektleiter aus dem Nebentätigkeitsvertrag rd. 126.000 EUR. Eine im Vertrag definierte Aufgabe als Projektleiter war unter anderem die Integration des Projekts in die bestehende Linienstruktur, wobei das BMI keinen konkreten Zeitpunkt dafür festlegte. Die vollständige Übergabe an die Linienorganisation — und damit auch die Beendigung des Nebentätigkeitsvertrags — erfolgte erst im Oktober 2009. (TZ 90)

Der Abschluss eines Nebentätigkeitsvertrags war nicht zweckmäßig, weil sowohl vor als auch nach dem Vertragsverhältnis die Leitung des Projekts Digitalfunk BOS vom jeweils zuständigen Abteilungsleiter im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit durchgeführt werden konnte. (TZ 90)

Im Vorbericht hatte der RH dem BMI empfohlen, eine begleitende Kontrolle durch die Budget- und Controllingabteilung oder Innere Revision sicherzustellen. (TZ 91)

Das BMI setzte die Empfehlung des RH nicht um. Eine vom BMI eingesetzte externe laufende finanzielle Kontrolle durch ein Beratungsunternehmen brachte keinen wesentlichen Mehrwert, weil die enthaltenen Aussagen überwiegend in der Wiederholung der von Tetron bereits dargestellten Themen bestanden und bereits aus den Monats- und Quartalsberichten ableitbar waren. Die Beauftragung des externen Beraters bei Spezialthemen war hingegen zweckmäßig. (TZ 91)

Nach erfolgter Zuschlagserteilung bot das BMI den Ländern an, sich im Sinne des Bund-Länder-Modells am Projekt zu beteiligen und informierte diese über die voraussichtlichen Kosten. In Folge schloss das BMI Vereinbarungen über eine gemeinsame Funknetzerrichtung mit den Ländern Tirol (Ende 2004), Wien (Juni 2005), Niederösterreich (Juli 2005) und Steiermark (August 2005). (TZ 93 und 94)

Während der Netzausbau in Tirol und Wien plangemäß erfolgte, stellte sich in Niederösterreich und der Steiermark heraus, dass Tetron bei der ursprünglichen Planung sowohl die Standortzahl als auch die durchschnittlichen Errichtungskosten deutlich unterschätzt hatte. So war die Anzahl der erforderlichen Standorte in diesen Ländern rd. 70 % bzw. 60 % höher als angenommen, die Kosten pro Standort lagen nahezu doppelt bzw.



mehr als doppelt so hoch als von Tetron kalkuliert. Beide Länder setzten daher die Vereinbarungen erst um, nachdem sich das BMI mit Investitionszuschüssen (insgesamt 14,3 Mio. EUR) an den Standorterrichtungskosten beteiligte.

Noch keine bindenden Vereinbarungen bestanden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mit dem Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg. Damit war es dem BMI auch rund acht Jahre nach Vertragsabschluss nicht gelungen, mit allen Ländern eine bindende Vereinbarung über eine Beteiligung am Behördenfunknetz abzuschließen. (TZ 94)

Das BMI entschied sich de facto für die Umsetzung des Bund-Länder-Modells, d.h. einen Ausbau nur gemeinsam mit den Ländern vorzunehmen. Damit fand eine Verschiebung des Risikos für die Einhaltung des Zeitplans und der Fehleinschätzung bei den Standorterrichtungskosten von Tetron zum BMI und den Ländern statt. Überdies übernahm das BMI auch das nach dem ursprünglichen Modell der Dienstleistungskonzession beim Auftragnehmer liegende Marktrisiko. (TZ 95)

Im Laufe der Projektumsetzung schloss das BMI Verwaltungsübereinkommen mit dem BMJ, dem BMLVS und dem BMVIT. Mit diesen Vereinbarungen gestattete das BMI den betroffenen Ressorts die kostenfreie Mitnutzung des Digitalfunkdienstes nach Maßgabe festgelegter Rahmenbedingungen. Im Gegenzug verpflichteten sich die Ressorts, dem BMI die Nutzung in Frage kommender Gebäude und Liegenschaften (z.B. Justizanstalten, Kasernen) für die Unterbringung von Systemkomponenten (insbesondere Basisstationen) zu ermöglichen. (TZ 96)

Inbetriebnahme und Abnahme des Funknetzes

Der Vertrag sah ein formales Abnahmeverfahren vor Inbetriebnahme der jeweils fertig gestellten Ausbaustufen vor. Abweichend dazu vereinbarten BMI und Tetron im Dezember 2005, das Abnahmeverfahren für die ersten beiden Ausbaustufen Tirol und Wien bereits im Echtbetrieb durchzuführen. Diese Vorgehensweise war zweckmäßig, weil erst dort Netzversorgung und Funktionalitäten vollständig und abschließend beurteilbar waren. Für Niederösterreich und die weiteren geplanten Ausbaustufen vereinbarten das BMI und Tetron eine bezirksweise Übernahme des Funknetzes. (TZ 98)

Ausbaustand des Funknetzes

Die Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufen (Tirol und Wien) erfolgte mit 1. Jänner 2006. Neben diesen beiden Ländern war das Digitalfunknetz Ende 2011 lediglich in Niederösterreich sowie in den — ohne Beteiligung der Länder ausgebauten — Städten Klagenfurt und Salzburg (Austragungsstätten der Fußball-Europameisterschaft 2008) in Betrieb. Somit

bestand drei Jahre nach dem für Ende 2008 vorgesehenen Projektabschluss noch eine erhebliche Versorgungslücke. (TZ 99)

Bundesweit verfügten die Bedarfsträger Ende 2011 über insgesamt rd. 36.000 Endgeräte. Mit rd. 20.000 waren deutlich mehr als die Hälfte der Endgeräte bei den Nutzerorganisationen in den Ländern eingesetzt. (TZ 100)

Auswirkungen von Ausbaurverzögerungen

Im Oktober 2008 forderte Tetron das BMI unter Hinweis auf die deutlichen Verzögerungen beim österreichweiten Ausbau auf, dringliche Maßnahmen zu setzen, um die fehlenden Länder für eine Teilnahme am Projekt zu gewinnen. Als mögliche Lösung sah Tetron ein geändertes Länderbeteiligungsmodell, wonach sich das BMI an der Finanzierung der grundsätzlich durch die Länder zu errichtenden Standorte beteiligen solle. Das BMI verwies vorerst auf die bei Tetron liegende Gesamtverantwortung für das Projekt. Ungeachtet dessen setzte es den Vorschlag allerdings faktisch um, indem es Investitionszuschüsse für die Standorterrichtung an die Länder Niederösterreich und Steiermark leistete. (TZ 101)

Durch die Beteiligung des BMI an den Investitionskosten der Länder Niederösterreich (7,0 Mio. EUR) und Steiermark (7,3 Mio. EUR) konnte dort die Fortsetzung bzw. der Abschluss des Netzausbaus betrieben werden. (TZ 94 und 101)

Im April 2009 legte Tetron dem BMI dar, dass — vor dem Hintergrund des verzögerten Standortausbaus, der gestiegenen Standortzahl und der Auswirkungen der Finanzkrise (gestiegene Finanzierungskosten) — ein Fortbetrieb bzw. weiterer Ausbau des Projekts nur möglich sei, wenn der Auftraggeber einen finanziellen Beitrag zur Abgeltung der daraus resultierenden Mehrkosten leiste.

Ein vom BMI beauftragter Berater bestätigte, dass die von Tetron angegebenen Mehrkosten von insgesamt 5,73 Mio. EUR exkl. USt jährlich rechnerisch korrekt abgeleitet und plausibel seien. Weiters stellte der Berater fest, dass zur Erreichung eines positiven Businessplanes eine Gebührenerhöhung von jährlich rd. 3 Mio. EUR exkl. USt notwendig sei.

Das BMI verpflichtete sich in der im Juni 2009 geschlossenen Zusatzvereinbarung 23-1, zur Absicherung des bestehenden Funknetzes ein zusätzliches jährliches Funkdienstentgelt von rd. 3,08 Mio. EUR exkl. USt zu zahlen. Der weitere Ausbau wurde vorläufig, auf die Dauer von zwei Jahren, ausgesetzt.

Mit der Übernahme dieser Mehrkosten verhinderte das BMI eine vorzeitige Vertragsauflösung bzw. die Insolvenz von Tetron und damit ein Scheitern des Projekts. (TZ 102)

Im Juli 2010 schlossen das BMI und Tetron die Zusatzvereinbarung 23-2. Diese sah den Ausbau des Landes Steiermark bis Ende 2014 und eine Erhöhung des ursprünglichen Funkdienstentgelts um rd. 374.000 EUR exkl. USt jährlich vor. Die verbleibenden Länder sollen bis 31. Dezember 2018 ausgebaut werden. Ein verbindlicher Ausbauplan für die offenen Länder wurde allerdings auch damit noch nicht geschaffen.

Außerdem vereinbarten das BMI und Tetron einmalige Zahlungen von insgesamt rd. 19,2 Mio. EUR für — teilweise durch die Ausbauverzögerungen verursachte — technische Neuerungen. Für den Fall, dass der Vollausbau bis Ende 2018 nicht umgesetzt werden kann, sah die Vereinbarung potenzielle zusätzliche finanzielle Verpflichtungen des BMI vor. (TZ 103)

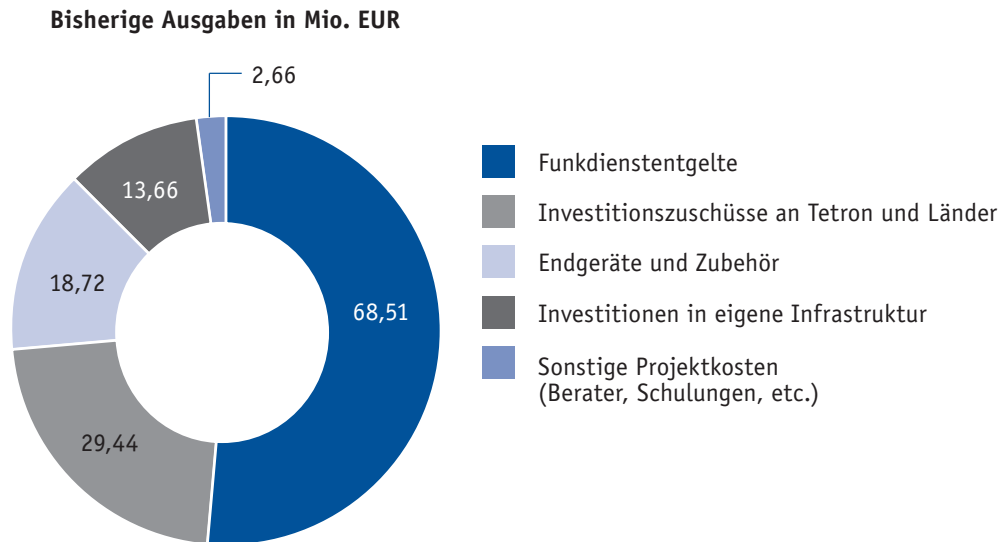
Die bisherigen Vertragsänderungen begründeten erhebliche Mehrkosten für das BMI. Demgegenüber fehlte allerdings eine Regelung, die verbindlich sicherstellt, dass das BMI bei künftigen Einnahmenüberschüssen von Tetron (insbesondere nach abgeschlossenem Netzaufbau und vollem Gebührenanspruch) durch entsprechende Entgeltreduzierungen partizipiert und nicht nur Mehrkosten im Netzaufbau zu übernehmen hat. (TZ 104)

Ausgaben für das Projekt Digitalfunk BOS

Der überwiegende Teil der Ausgaben des BMI für das Projekt Digitalfunk BOS betraf die an Tetron zu entrichtenden laufenden Funkdienstentgelte und die — ursprünglich nicht vorgesehenen — einmaligen Investitionszuschüsse zur Errichtung des Funknetzes. Daneben fielen Ausgaben für die Endgeräte, für Investitionen in die BMI- eigene Infrastruktur sowie für sonstige Leistungen (etwa für Beratung) an. (TZ 105)

Bisherige Ausgaben des BMI

Beim aktuellen Ausbaustand betrug das jährliche Funkdienstentgelt rd. 17 Mio. EUR. Von 2004 bis 2011 gab das BMI rd. 132,98 Mio. EUR für das Projekt Digitalfunk BOS aus. Die Gesamtausgaben setzten sich wie folgt zusammen: (TZ 106)



Quelle: BMI, RH

Die angeführten Ausgaben umfassten die im Zusammenhang mit dem Projekt geleisteten direkten Zahlungen. Die Kosten der in das Projekt eingebrachten eigenen Leistungen (Personalkosten und Beistellung des Verbindungsnetzwerks) erfasste das BMI nicht bzw. waren diese mangels entsprechender Kostenrechnung nicht feststellbar. Die vom RH im Vorbericht empfohlene Projektkostenrechnung zu Steuerungszwecken setzte das BMI nicht um. (TZ 107)

Ausgaben im Vollbetrieb

Bei Zuschlagserteilung standen die Ausgaben für die Funknetznutzung im Vollbetrieb wegen der offenen Rahmenbedingungen (optionale Leistungen, Beistellungen, Länderbeteiligung) nicht fest. Der RH errechnete jährliche Ausgaben des BMI — bezogen auf die faktische Umsetzung — von rd. 32,34 Mio. EUR. Umgelegt auf die vorgesehene 25-jährige Betriebsdauer entspräche dies — ohne Berücksichtigung von Indexanpassungen — einer Gesamtsumme von rd. 809 Mio. EUR. (TZ 109)

Mehrausgaben des BMI

Aufgrund der bisherigen Vertragsänderungen ergeben sich — umgelegt auf die Gesamtlaufzeit — Mehrausgaben für die Funkdienstentgelte von rd. 141 Mio. EUR. Darüber hinaus verpflichtete sich das BMI zusätzlich zur Leistung einmaliger Investitionszuschüsse zu den

Standorterrichtungskosten und für technologische Erneuerungen in Höhe von insgesamt rd. 39 Mio. EUR. (TZ 110)

Damit errechneten sich die bereits feststehenden Mehrausgaben aus Funkdienstentgelten und Investitionszuschüssen für die Gesamtlaufzeit mit insgesamt rd. 180 Mio. EUR. Zuzüglich der im Aus- bauzeitraum (2004 bis nunmehr geplant 2018) zu zahlenden Funkdienstentgelte von insgesamt rd. 160 Mio. EUR errechneten sich die voraussichtlichen Ausgaben des BMI für die Gesamtlaufzeit mit rd. 1.150 Mio. EUR (TZ 110)

Rechnungslegung und -kontrolle

Grundsätzlich rechnete Tetron seine erbrachten Leistungen detailliert, korrekt und vertragskonform ab und das BMI prüfte die Rechnungen ordnungsgemäß. Die vereinbarte Entgeltreduktion für erbrachte Standortbeistellungen erfolgte einvernehmlich nicht nach der tatsächlichen Anzahl der beigestellten Standorte, sondern nach der bei Angebotserstellung geschätzten niedrigeren Gesamtzahl. Damit verzichtete das BMI allein für das erste betroffene Land Niederösterreich auf einen Entgeltabzug von bis zu rd. 1,45 Mio. EUR jährlich. (TZ 111)

Ausgaben der Länder

Nach dem Bund-Länder-Modell tragen die Länder die Investitionskosten für die Errichtung der Standorte und deren laufende Betriebskosten. Die Investitionskosten der bisher teilnehmenden vier Länder betragen insgesamt rd. 70 Mio. EUR. (TZ 112)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Beschaffungen über die Bundesbeschaffung GmbH wären im Hinblick auf die Schaffung eines gesamthaften Berichtswesens statistisch zu erfassen. (TZ 5)

(2) Die Interne Revision wäre gemäß den wiederholten Empfehlungen des RH und den internationalen Standards der unmittelbaren Fachaufsicht der Ressortleitung zu unterstellen. (TZ 6)

(3) Die Zuständigkeiten für bedeutende Vergaben (zentrale Beschaffungsabteilung), für die Interne Revision und die Korruptionsprävention und -bekämpfung wären zu trennen. (TZ 6)

(4) Es wäre sicherzustellen, dass Entscheidungen ausschließlich von den laut Geschäftseinteilung dafür zuständigen Organwaltern getroffen und Ministerentscheidungen lückenlos dokumentiert werden. (TZ 7)

(5) Der Aufbau eines Berichtswesens betreffend Beschaffungen wäre vorzunehmen. Die Einhaltung der Regeln zum Berichtswesen sollte durch entsprechende Schulungsmaßnahmen und stichprobenartige Überprüfungen der Detailmeldungen der Fachabteilungen unterstützt werden. (TZ 9)

(6) Der Elektronische Beschaffungsworkflow wäre unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Aspektes nach erfolgreicher Absolvierung der Testphase ressortweit einzusetzen. (TZ 11)

(7) Es wären bei den Beschaffungen Risikoanalysen durchzuführen und die Interne Revision verstärkt zur Überprüfung von Beschaffungsprozessen heranzuziehen. (TZ 13)

(8) Das Ausbildungsangebot des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sollte durch ein Modul mit dem Schwerpunkt „Korruptionsprävention in der Beschaffung“ ergänzt werden. (TZ 14)

(9) Es wären organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um in Zukunft die lückenlose Einhaltung der internen Vorgaben für Beschaffungen sicherzustellen. (TZ 16)

(10) Es wäre sicherzustellen, dass auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote eingeholt werden. (TZ 17)

(11) Es wäre sicherzustellen, dass das BMI bei Wahrnehmung eigener Angelegenheiten im eigenen Namen auftritt und auf kostenintensive Treuhandlösungen verzichtet. (TZ 31)

(12) Es wäre sicherzustellen, dass Vorgänge, die eine massive Zahlungsverpflichtung nach sich ziehen, entsprechend dokumentiert werden. (TZ 39)

(13) Es wäre sicherzustellen, dass für die Vertretung vor den Gerichten die Finanzprokurator in Anspruch genommen wird. (TZ 43, 57)

(14) Es wäre sicherzustellen, dass bei der Erstellung von Rechtsgutachten verstärkt auf das Expertenwissen der Fachabteilungen des BMI oder auf die Finanzprokurator zurückgegriffen wird. (TZ 44, 57)

(15) Fragen zu verwaltungsinternen Abläufen bzw. Vorgaben — wie etwa jene der Einvernehmensherstellung zwischen BMI und BMF bei Vorhaben mit erheblichen finanziellen

Auswirkungen — wären ausschließlich innerhalb der Bundesverwaltung zu klären und nicht einer mit Kosten verbundenen rechtlichen Beurteilung durch externe „Gutachter“ zu unterwerfen. (TZ 53)

(16) Es wäre sicherzustellen, dass bei größeren Projekten vor Entscheidungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen jedenfalls das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt wird. (TZ 53)

(17) Es wäre sicherzustellen, dass Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf zu erwartende Preisreduktionen nach den Grundsätzen des freien und lauterer Wettbewerbs ausgeschrieben werden. (TZ 59)

(18) Es wären bei Beratungsaufträgen die Beauftragungen, Leistungsinhalte sowie -ergebnisse schriftlich zu dokumentieren. (TZ 60)

(19) Es wäre sicherzustellen, dass alle wesentlichen Schritte in einem Vergabeverfahren aktenmäßig dokumentiert werden, um deren Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. (TZ 71)

(20) Es wäre sicherzustellen, dass Projekte in einem angemessenen zeitlichen Rahmen in die Linienorganisation übergeführt werden und für deren Leitung auf den Abschluss von Nebentätigkeitsverträgen verzichtet wird. (TZ 90)

(21) Eine begleitende Kontrolle von Großprojekten wäre durch die Budget- und Controlling-Abteilung oder durch die Interne Revision sicherzustellen. (TZ 91)

(22) Im Hinblick auf ein rasches Zustandekommen eines österreichweiten digitalen Behördenfunknetzes für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wären mit den noch fehlenden Ländern bindende Vereinbarungen auf Basis gezielter gemeinsamer Planungen, realistischer Kostenschätzungen und einer Klärung der Kostentragung abzuschließen. (TZ 94)

(23) Es wäre sicherzustellen, dass die sich aus den Kooperationsvereinbarungen mit dem BMLVS und dem BMJ ergebenden potenziellen Einsparungsmöglichkeiten (kostenfreie Nutzungsmöglichkeit von Liegenschaften zur Unterbringung von Systemtechnik) auch genutzt werden. (TZ 96)

(24) Es sollte mit Tetron vereinbart werden, dass das BMI bei etwaigen künftigen Einnahmenüberschüssen von Tetron (insbesondere nach abgeschlossenem Netzausbau und damit vollem Gebührenanspruch) auch durch entsprechende Entgeltreduzierungen partizipiert. (TZ 104)

(25) Es wären die Voraussetzungen zur Durchführung einer Projektkostenrechnung zu schaffen, um damit künftig die tatsächlichen Kosten bedeutender Projekte ermitteln zu können. (TZ 108)

(26) Im Hinblick auf die hohe finanzielle Gesamtbelastung des BMI durch das Projekt Digitalfunk BOS wären Maßnahmen zu setzen, die Möglichkeiten zur Kostensenkung ausschöpfen. (TZ 110)

(27) Bei der Berechnung der Funkdienstentgelte wären die Abzüge für Standortbeistellungen nach der tatsächlichen Anzahl zu bemessen, wodurch beim derzeitigen Ausbaustand jährliche Minderausgaben von bis zu rd. 1,45 Mio. EUR (inkl. USt) erzielt werden könnten. (TZ 111)

MAK – ÖSTERREICHISCHES MUSEUM FÜR ANGEWANDTE KUNST

Im MAK fanden zehn Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers sowie eine Geburtstagsfeier für ihn selber statt. Das MAK trug die Aufwendungen dafür, die Rechnungen der Lieferanten enthielten falsche Angaben. Der frühere Geschäftsführer ließ im Herbst 2010 die Dateien zu den Geburtstagsfeiern löschen.

Der frühere Geschäftsführer informierte das Kuratorium des MAK nicht oder nicht rechtzeitig über maßgebliche strategische Entscheidungen, die das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, betrafen.

Die von 2001 bis 2010 durchschnittliche Anzahl von 79 Reisetagen des früheren Geschäftsführers war im Verhältnis zu den pro Jahr durchschnittlich 221 Arbeitstagen sehr hoch; ebenso die durchschnittlichen Reisekosten laut den Reiseabrechnungen von rd. 81.000 EUR pro Jahr.

Der Kulturbericht des BMUKK wies im Jahr 2010 rd. 186.000 Besucher des MAK Hauptgebäudes aus; davon waren nur rd. 52,6 % tatsächlich Besucher von Ausstellungen und Sonderausstellungen, rd. 47,4 % waren Besucher von Vermietungen, Bibliotheksbenützer und hausfremde Personen, die das MAK über den Personaleingang betraten. Die Exposituren Geymüllerschloß und MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark verursachten hohe Aufwendungen und hatten nur wenige Besucher.

Unzulänglichkeiten in der operativen Führung des MAK betrafen unvollständige und fehlerhafte Inventarisierungen, mangelhafte konservatorische Bedingungen, den unzulässigen Verleih von Sammlungsobjekten und eine nicht ordnungsgemäße Abwicklung von Leihnahmen (bis hin zur Nichtkenntnis der Eigentümer von Leihobjekten).

Der bisherige Umfang der Internen Revision beim MAK war in Anbetracht eines aufwandseitigen Gebarungsumfangs von rd. 11,7 Mio. EUR im Jahr 2010 nicht ausreichend.

PRÜFUNGSZIEL

Der RH überprüfte auf Verlangen von Abgeordneten des Nationalrats gemäß § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrats die Gebarung des „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst“ (MAK). Ziel der Über-

prüfung war die Beurteilung von Rechtsgrundlagen, Struktur, Zielerreichung und Nutzen des MAK und seiner Exposituren, die Erfüllung der Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung des MAK, die Entwicklung der Erträge, Aufwendungen sowie des Personals, die durch den früheren Geschäftsführer für das MAK entstandenen finanziellen Nachteile und die Inventarisierung des Sammlungsguts sowie die Verwaltung der Leihnahmen und Leihgaben des MAK. (TZ 1)

Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen den früheren Geschäftsführer

Im Kulturausschuss des Nationalrats wurde im Oktober 2010 eine Reihe von Vorwürfen gegen den früheren Geschäftsführer des MAK erhoben. Aufgrund der diesbezüglichen parlamentarischen Anfrage an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom Oktober 2010 ersuchte das BMUKK den Vorsitzenden des Kuratoriums des MAK um Stellungnahme dazu. Dieser beauftragte die mit der begleitenden Kontrolle des MAK betraute Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Sonderprüfung zu den Themenbereichen

- Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers,
- Reisen des früheren Geschäftsführers nach Los Angeles,
- Anmietung einer Luxuslimousine für einen Betriebsausflug,
- Nutzen und die Aufwendungen des Dienstwagens und
- Kosten für die Homepage des früheren Geschäftsführers

durchzuführen. (TZ 2)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte in ihrem ersten Bericht im November 2010 u.a. aus, der frühere Geschäftsführer habe ihr bekannt gegeben, dass das Catering hinsichtlich der Geburtstagsfeiern für seine Mutter von ihm organisiert und nicht vom MAK bezahlt worden sei. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte in einem weiteren Bericht im Jänner 2011 u.a. aus, dass nicht eindeutig festgestellt werden können, ob die Geburtstagsfeiern ausschließlich im privaten oder auch im betrieblichen Interesse des MAK gelegen seien. (TZ 2)

Im Februar 2011 informierte der frühere Geschäftsführer den Vorsitzenden des Kuratoriums des MAK, dass für das MAK möglicherweise doch Aufwendungen im Zusammenhang mit den Geburtstagsfeiern für seine Mutter angefallen waren. (TZ 2)



In einer diesbezüglichen Besprechung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Rechtsanwalt des früheren Geschäftsführers erläuterte die Vertreterin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen im MAK beauftragten Agentur dazu, dass das MAK die Cateringaufwendungen für die Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers von 2000 bis 2009 und für eine Geburtstagsfeier des früheren Geschäftsführers im Jahr 2002 getragen hatte. Dies war durch ein Zusammenwirken des früheren Geschäftsführers, der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur und der Lieferanten möglich gewesen. Aufgrund der falschen Angaben auf den betreffenden Rechnungen war nicht erkennbar — und konnte daher auch von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen ihrer Sonderprüfung nicht festgestellt werden —, dass diese Rechnungen in Wahrheit das Catering bei den Geburtstagsfeiern betrafen. (TZ 2)

Im Februar 2011 gab der frühere Geschäftsführer die Bereitschaft zur tätigen Reue bekannt und verpflichtete sich, bis September 2011 einen Betrag von 220.000 EUR zu refundieren; der frühere Geschäftsführer überwies bis September 2011 rd. 221.000 EUR an das MAK. (TZ 2)

Im Februar 2011 gab der frühere Geschäftsführer der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur seinen Rücktritt als Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung schriftlich bekannt, den diese im März 2011 schriftlich annahm. (TZ 2)

Laut Wirtschaftsprüfungsgesellschaft belief sich der Schaden aufgrund neuer Erkenntnisse mittlerweile (Stand Februar 2011) auf geschätzte rd. 130.000 EUR. Das MAK erstattete daraufhin Straf- anzeige gegen den früheren Geschäftsführer. (TZ 2)

Im März 2011 übermittelte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Bericht einer Sonderprüfung über die Geschäftsvorgänge der letzten zehn Jahre (2001 bis 2010), laut dem der Schaden rd. 173.000 EUR betrug. Der Vorsitzende des Kuratoriums informierte das Kuratorium, dass laut einem eingeholten Rechtsgutachten eine Entlassung des früheren Geschäftsführers in Betracht komme. Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ermächtigte den Vorsitzenden des Kuratoriums, die Entlassung in ihrem Namen auszusprechen, was dieser im März 2011 durchführte. (TZ 2)

Durch die vom früheren Geschäftsführer des MAK dem Vorsitzen- den des Kuratoriums bekanntgegebenen Unregelmäßigkeiten und die in Folge in Auftrag gegebenen Gutachten sowie die Nachzahlungen an das Finanzamt entstanden dem MAK Aufwendungen von mindestens rd. 133.000 EUR. (TZ 3)

RECHTSGRUNDLAGEN UND EXPOSITUREN DES MAK

Das MAK wurde mit 1. Jänner 2000 als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes ausgegliedert. (TZ 4)

Die Museumsordnung für das MAK sah neben dem Hauptgebäude folgende weitere als Exposituren bezeichnete Standorte vor: MAK- Expositur Geymüllerschloß, MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles (im Folgenden: MAK Los Angeles), MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark und Josef Hoffmann Museum, Brtnice (gemeinsame Expositur mit der Mährischen Galerie in Brno). (TZ 5)

Das MAK Los Angeles ging auf eine Initiative des früheren Geschäftsführers des MAK zurück und wurde 1994 eröffnet. Für das MAK Los Angeles war von 1994 bis Mitte 2006 die Schindler-Initiative tätig. Der frühere Geschäftsführer des MAK gründete gemeinsam mit zwei in Kalifornien ansässigen Staatsbürgern der USA im Juni 2006 zusätzlich zur Schindler-Initiative eine Non-Profit-Organisation (NPO) mit dem Namen MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles (NPO MAK Los Angeles), die ab 2009 ausschließlich für das MAK Los Angeles tätig war. (TZ 7, 8)

Mit Änderung des Gesellschaftsvertrags im Dezember 2009 führte die NPO MAK Los Angeles Mitglieder als Organ der NPO MAK Los Angeles ein. Als Vertreter des BMUKK wurde der Leiter der Kultursektion im BMUKK, der in dieser Funktion auch die wirtschaftliche Gebarung des MAK kontrollierte und für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Interesse des Bundes tätig war, bestellt. (TZ 8)

Der frühere Geschäftsführer des MAK informierte das Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan nicht oder nicht rechtzeitig über maßgebliche strategische Entscheidungen, nämlich

- die Gründung eines kalifornischen Rechtsträgers im Jahr 2006 (NPO MAK Los Angeles) und
- die Änderung des Gesellschaftsvertrags der NPO MAK Los Angeles im Jahr 2009. (TZ 8)

Das MAK und das BMUKK ließen weder vor der Gründung der NPO MAK Los Angeles im Jahr 2006 noch vor der Änderung des Gesellschaftsvertrags im Jahr 2009 die Haftung der Organe nach kalifornischem Recht überprüfen. Das BMUKK brachte ein Gutachten der Finanzprokuratur dem Kuratorium nicht zur Kenntnis. (TZ 8)

Das MAK führte 2007 Ausstellungen und Veranstaltungen im MAK- Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark durch, obwohl es dafür über keine entsprechende Genehmigung



nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz verfügte. Auch vom 1. Mai bis Mitte September 2011 war das MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark für Besucher geöffnet, obwohl keine behördliche Betriebsbewilligung vorlag. (TZ 9)

ZIELE

Die in der zwischen dem BMUKK und dem MAK abgeschlossenen Rahmenzielvereinbarung angeführten Maßnahmen und Erfolgsindikatoren waren vielfach nicht operativ. Die zu einem großen Teil nicht konkreten Formulierungen und das teilweise Fehlen von Zeitangaben für die Umsetzung der Maßnahmen eröffneten Interpretationsspielräume, wodurch eine Evaluierung vielfach nicht möglich war. Auch für die Exposituren des MAK bestanden keine operativen Ziele. (TZ 11, 13)

Das MAK hatte verschiedene Maßnahmen zur Erreichung von Zielen bzw. vorgesehene Teilschritte noch nicht gesetzt, obwohl diese gemäß der Rahmenzielvereinbarung bereits erfolgen hätten sollen. (TZ 12)

Das MAK erreichte die von ihm geplanten Ziele hinsichtlich Besucheranzahl, Erlöse aus Eintritten und Deckungsbeitrag des MAK Design Shop nicht in vollem Umfang. (TZ 13)

WISSENSCHAFTLICHE UND PÄDAGOGISCHE AUFGABEN

Laut der Museumsordnung aus 2009 bestanden die Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung und die Kernkompetenz des MAK u.a. in der zeitgenössischen Auseinandersetzung mit angewandter Kunst, Design und Architektur, um auf Basis der Tradition des Hauses neue Perspektiven zu schaffen und Grenzbereiche auszuloten. (TZ 14)

Das Sammlungsvermögen des MAK stieg von 2001 bis 2010 um rd. 4 Mio. EUR an. Jedoch entfielen rd. 1,2 Mio. EUR oder rd. 30 % auf den entgeltlichen Erwerb von Sammlungsvermögen, der überwiegende Teil von rd. 70 % entfiel auf unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen. Von den rd. 1,2 Mio. EUR stammten rd. 365.000 EUR aus der Galerienförderung des Bundes und rd. 835.000 EUR aus Mitteln des MAK. (TZ 15)

Der größte Teil der Ausstellungen im MAK Hauptgebäude betraf mit rd. 34,5 % die Sammlungen angewandter Kunst; rd. 27,9 % waren der Kategorie Gegenwartskunst und rd. 25,8 % der Kategorie Design zuzuordnen. (TZ 16)

Von 2001 bis 2010 stiegen die Anzahl der Führungen im MAK Hauptgebäude um rd. 81,4 % und die Anzahl der Teilnehmer an Führungen um rd. 141,2 %. Die Anzahl der Veranstaltungen des MAK ging von 2001 bis 2010 beim MAK Hauptgebäude um rd. 37,5 % und

beim MAK Los Angeles um rd. 25,6 % zurück. Die Anzahl der Publikationen des MAK stieg von 2001 bis 2010 um rd. 36,4 %. (TZ 17)

Je Sammlungsbereich führte das MAK von 2001 bis 2010 durchschnittlich 20 Forschungsprojekte durch; rd. 31,3 % der Forschungsprojekte betrafen den Bereich Gegenwartskunst (inkl. Architektur), rd. 68,7 % der Forschungsprojekte verteilten sich auf die anderen Sammlungsbereiche. (TZ 18)

SAMMLUNGSGUT DES BUNDES

Der RH hatte in seinem Bericht über den Verleih von Sammlungsgut durch Bundesmuseen (Reihe Bund 2010/2) eine Änderung der Bilanzierungsrichtlinie empfohlen, um klarzustellen, dass das Sammlungsgut mit Ausnahme der Leihgaben Dritter zur Gänze Bundeseigentum darstellt. Bis zum Ende der gegenständlichen Gebarungüberprüfung hatte das BMUKK die Bilanzierungsrichtlinie nicht geändert. (TZ 19)

Obwohl für das Sammlungsgut des Bundes das Prinzip der Nichtversicherung galt, versicherte das MAK das unentgeltlich zugegangene Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht zur Gänze und zahlte dafür von 2006 bis 2010 insgesamt rd. 30.500 EUR an Prämien. (TZ 19)

Das MAK legte dem BMUKK im Jahr 2001 eine unvollständige und unrichtige Information über die Erfassung des Sammlungsguts und die Feststellung des jeweiligen Standorts vor. (TZ 20)

Beim MAK waren nicht alle Sammlungsobjekte und Archivalien digital erfasst. Die Sammlungsobjekte des MAK waren in mehreren händisch geführten Inventaren und in mehreren Datenbanken erfasst. Es war nicht einheitlich definiert, auf welche Art und Weise das Sammlungsgut zu inventarisieren war. (TZ 21)

In der Direktion lagerten jahrzehntelang Zeichnungen und Plankopien, die nicht inventarisiert waren. (TZ 21)

In einigen Bereichen des MAK Hauptgebäudes waren die notwendigen konservatorischen Bedingungen nicht gegeben. 47 Sammlungsobjekte dienten als Ausstattung für die Büroräumlichkeiten des MAK; die notwendigen konservatorischen Bedingungen waren auch dort nicht gegeben. (TZ 22)



VERLEIH AN NICHT-MUSEALE EINRICHTUNGEN

Das Bundesmuseen-Gesetz sah nur den Verleih von Objekten an Museen im Ausstellungs- und Forschungsbereich vor. Das MAK überließ jedoch Sammlungsobjekte auch verschiedenen nicht-musealen Einrichtungen. (TZ 23)

LEIHNAHMEN DES MAK

Ob alle Leihnahmen für die Sammlungen des MAK von Bedeutung waren, konnte der RH nicht feststellen, weil entgegen der Museumsordnung 2009 das MAK dem Kuratorium bisher keine transparenten Regeln für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen der Sammlung zur Kenntnis gebracht hatte. (TZ 24)

Der frühere Geschäftsführer des MAK überließ dem MAK von 2006 bis 2009 rd. 60 Objekte mit einem Versicherungswert von rd. 200.000 EUR als Dauerleihgabe. Die Versicherungsprämien dafür zahlte das MAK. (TZ 24)

Mehrere von anderen Bundesmuseen oder Bundesdienststellen zur Verfügung gestellte Objekte befanden sich teilweise seit Jahrzehnten in den Depots des MAK, ohne für Ausstellungszwecke genutzt zu werden. Dem MAK entstanden dadurch vermeidbare Aufwendungen. (TZ 25)

Dem MAK waren von einigen — zum Teil sehr wertvollen — Objekten weder die Eigentümer noch die Leihbedingungen bekannt. (TZ 26)

Das MAK schloss mit einer Leihgeberin einen Leihvertrag über Skulpturen (Lemurenköpfe) ab, welche auf den vier Pylonen der Stubentorbrücke aufgestellt waren. Der Vertrag sah als Dauer der Entlehnung den 18. Februar 2002 bis zum Ende der Amtszeit des früheren Geschäftsführers vor. Nach dem im Februar 2011 erfolgten Rücktritt des früheren Geschäftsführers war bis zum Ende der Gebarungüberprüfung vom MAK mit der Leihgeberin noch keine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise getroffen worden. (TZ 27)

Den Kustoden im MAK war nicht bekannt, wo sich sieben Kunstblätter eines kubanischen Architekten befanden, welche dieser nach einer im Jahr 1999 im MAK Los Angeles stattgefundenen Ausstellung dem früheren Geschäftsführer des MAK für Ausstellungszwecke übergeben haben soll; sie waren bis 2011 weder inventarisiert noch versichert. Die Kunstblätter wurden schließlich in der Direktion gefunden und auf Verlangen des kubanischen Architekten zurückgesendet. (TZ 28)

DEPOTS DES MAK

Im MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark waren Gegenstände in erheblichem Umfang gelagert, die nicht im Eigentum des MAK standen und auch keine Leihnahmen des MAK waren. Andererseits lagerte das MAK trotz ausreichender eigener Lagerreserven Objekte in Depots einer Kunstspedition, gegen Mieten von rd. 363.800 EUR in den Jahren 2001 bis 2010. (TZ 31)

BESUCHER DES MAK UND GEBARUNG DER EXPOSITUREN

Ab Februar 2002 war der Eintritt in das MAK Hauptgebäude an Samstagen generell unentgeltlich. Das MAK sah eine für 2006 bis 2008 abgeschlossene Sponsoringvereinbarung als Grundlage dafür an, die Besucher des MAK Hauptgebäudes an Samstagen von 2006 bis 2010 nicht mehr der Kategorie „Unentgeltliche Eintritte“, sondern der Kategorie „Ermäßigte Eintritte“ zuzuordnen. Durch diese Vorgangsweise erhöhte sich die vom MAK ausgewiesene Anzahl der Besucher mit ermäßigtem Eintritt im MAK Hauptgebäude in den Jahren 2006 bis 2010 gegenüber den tatsächlichen Besuchern mit ermäßigtem Eintritt um bis zu rd. 358,2 %. (TZ 33)

Der Kulturbericht des BMUKK wies im Jahr 2010 rd. 186.000 Besucher des MAK Hauptgebäudes aus; davon waren allerdings nur rd. 52,6 % tatsächlich Besucher von Ausstellungen und Sonderausstellungen; rd. 47,4 % waren Besucher von Vermietungen, Bibliotheksbenützer und hausfremde Personen, die das MAK über den Personaleingang betraten. Grundlage dieser intransparenten Darstellung im Kulturbericht war das vom BMUKK bis 2010 vorgegebene Formular für die Quartalsberichte der Bundesmuseen. Dieses sah nur eine Aufteilung in Besucher gesamt, Besucher zahlend und Besucher von Ausstellungen/Sonderausstellungen vor, wobei in die Gesamtbesucheranzahl auch die Besucher der Bibliothek und von Vermietungen einzubeziehen waren. Ab dem Jahr 2011 sah ein neues Formular des BMUKK auch die Kategorien Besucher der Bibliothek und Besucher von Vermietungen als eigenständige Kategorien vor. (TZ 34)

Die MAK-Expositur Geymüllerschloß und das MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark wiesen eine geringe Besucheranzahl sowie hohe Aufwendungen auf. (TZ 36, 40)

Aufgrund der dem MAK lediglich zu einzelnen Aufwendungen übersandten Unterlagen, der lückenhaften Übersicht über Lagerbestand und Anlagevermögen und der mangelhaften Unterlagen zum Shop des MAK Los Angeles war kein Gesamteinblick in die Gebarung des MAK Los Angeles möglich. (TZ 38)



Das MAK konnte die beim Shop des MAK Los Angeles in den einzelnen Jahren — insbesondere was die Jahre 2008 bis 2010 betraf — sehr unterschiedlichen Einstandspreise, Erträge und die daraus resultierenden ausgeprägten Schwankungen des durchschnittlichen jährlichen Rohaufschlags (zwischen 25 % im Jahr 2010 und 179,5 % im Jahr 2008) nur bedingt erklären. Bei Außerachtlassung der Übernahme einer größeren Menge einer Publikation zu einem reduzierten Preis durch einen Verlag hätte im Jahr 2010 der Rohaufschlag 84,2 % betragen. (TZ 39)

FINANZIELLE ENTWICKLUNG DES MAK

Die Eigendeckung des MAK entwickelte sich von 2001 (13,2 %) bis 2010 (24,2 %) sehr unterschiedlich. 2004 lag sie mit 18,2 % deutlich unter der des Vorjahres (21,8 %) und sank 2005 weiter (16,5 %). Auch 2009 lag die Eigendeckung um rd. 13,3 % unter jener von 2008. (TZ 42)

Das MAK erhielt in den Jahren 2001 bis 2010 vom Bund folgende Mittel: (TZ 43)

Mittel des Bundes für das MAK										
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	Beträge (auf 1.000 EUR gerundet)									
Basisabgeltung	7.998.000	7.998.000	7.998.000	7.998.000	7.998.000	7.998.000	7.998.000	8.498.000	9.565.000 ¹	9.598.000 ¹
Weitere Mittel des Bundes ²	415.000	254.000	269.000	44.000	107.000	751.000	34.000	58.000	37.000	37.000
Summe	8.413.000	8.252.000	8.267.000	8.042.000	8.105.000	8.749.000	8.032.000	8.556.000	9.602.000	9.635.000

¹ einschließlich der Mittel für das Jahresprogramm des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles

² Darstellung gemäß Jahresabschluss des MAK; die weiteren Mittelenhalten u.a. Mittel aus der Galerienförderung, für Forschungsstipendien und Provenienzforschung.

Quellen: MAK, RH



Das MAK ersuchte 2001 das BMUKK um Mittel für kunstwissenschaftliche Forschungsstipendien und legte eine Budgetaufstellung über rd. 397.000 EUR bei. Das BMUKK überwies dem MAK im Jänner 2002 rd. 799.000 EUR. Es lagen weder eine Grundlage für die Verdoppelung der Mittel noch eine Vereinbarung über die Rahmenbedingungen für die Gewährung der Mittel vor. Eine vom MAK 2003 vorgelegte Abrechnung entsprach nicht den Anforderungen eines Tätigkeitsberichts; die vom MAK verbessert aufbereitete Abrechnung wurde vom BMUKK „mit großer Nachsicht“ akzeptiert; das MAK erhielt jedoch keine schriftliche Entlastung. (TZ 44)

Das MAK wies Mittel, welche es für das Jahresprogramm des MAK Los Angeles budgetiert hatte, jedoch aufgrund der Kursentwicklung (EUR — USD) nicht zur Gänze benötigte, in seinen Jahresabschlüssen zu Unrecht als Verbindlichkeit gegenüber dem MAK Los Angeles aus (2010 rd. 335.000 EUR). (TZ 45)

Der Verein KulturKontakt Austria förderte ein Projekt des MAK mit rd. 41.000 EUR. In der Abrechnung des MAK vom Jänner 2011 an den Verein waren Leistungen über rd. 6.400 EUR noch nicht erbracht sowie rd. 1.400 EUR bereits von Dritten bezahlt worden. (TZ 46)

Das MAK verfügte über kein Sponsoringkonzept. Es war ihm außer im Zeitraum 2006 bis 2008 nicht gelungen, mittel- bis langfristige Sponsoringvereinbarungen abzuschließen. Für den größten Teil der finanziellen Zuwendungen aus Sponsoring waren keine Verträge vorhanden. Die Generalsekretärin der MAK Art Society, eines Vereins zur Förderung des MAK, erhielt vom MAK 10.000 EUR für ein rund zweiseitiges „Basispapier MAK Sponsoring“, in dem wesentliche Aspekte eines Sponsoringkonzepts fehlten. (TZ 47)

PERSONAL

Die Aufwendungen für das Jahrespersonal stiegen von 2001 bis 2010 um rd. 37,4 %. Sie stiegen in allen Funktionsbereichen mit Ausnahme der Restaurierung; am stärksten in den Funktionsbereichen Ausstellung (+190,0 %), Repro/Foto (+175,0 %), MAK Design Shop (+66,7 %) sowie Direktion (+58,1 %) und Öffentlichkeitsarbeit (+54,6 %). Die Aufwendungen für den Funktionsbereich Wissenschaft stiegen um 14,1 %. (TZ 49)

Stellenbeschreibungen waren im MAK nicht durchgängig vorhanden. Das MAK führte nach der Entwicklung und Evaluation eines Konzepts für Mitarbeitergespräche diese nicht umfassend durch.

Das Verhältnis der Aus- und Fortbildungsaktivitäten der unterschiedlichen Funktionsbereiche des MAK war unausgewogen: Rund 91,8 % fielen in den Funktionsbereichen Direktion, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung an; der Anteil des Funktionsbereichs Wissenschaft an den Aufwendungen des MAK für Aus- und Fortbildung betrug durchschnittlich 1,6 % oder 142 EUR pro Jahr. In sechs von zehn Jahren fand im Funktionsbereich Wissenschaft keine Aus- und Fortbildung statt. (TZ 50 bis 52)

Die für das MAK jeweils zuständige Bundesministerin hatte die Position des Geschäftsführers des MAK seit der Ausgliederung im Jahr 2000 nie öffentlich ausgeschrieben. Ob Anhörungen des Kuratoriums erfolgten, war nicht feststellbar. (TZ 53)

Der Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers knüpfte seinen Anspruch auf einen leistungsbezogenen Zuschlag nicht an die Erfüllung von operativen Zielen des MAK. Nach der Wiederbestellung des früheren Geschäftsführers durch die jeweils zuständige Bundesministerin schloss das Kuratorium keine neuen — für die Dauer der Bestellung befristeten — schriftlichen Dienstverträge ab. (TZ 53)

REISEAKTIVITÄTEN

Die durchschnittlichen jährlichen sonstigen Reisekosten (das waren die gesamten Reisekosten ohne jene im Zusammenhang mit der Anbahnung und Vorbereitung von Ausstellungen sowie der Begleitung beim Transport verliehener Objekte in das In- und Ausland) waren nach der Ausgliederung des MAK um rd. 715 % höher als vor der Ausgliederung. (TZ 54)

Die von 2001 bis 2010 durchschnittliche Anzahl von 79 Reisetagen des früheren Geschäftsführers war im Verhältnis zu den pro Jahr durchschnittlich 221 Arbeitstagen sehr hoch; ebenso die durchschnittlichen Reisekosten laut den Reiseabrechnungen von rd. 81.000 EUR pro Jahr. Die Anzahl der Reisen des früheren Geschäftsführers und die damit verbundenen Kosten entsprachen angesichts der in den Kuratoriumssitzungen oftmals erwähnten angespannten finanziellen Situation des MAK nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit. (TZ 55)

Das Kuratorium des MAK hatte weder im Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers noch durch eine Richtlinie für eine effektive Begrenzung der Reisekosten gesorgt, obwohl dies auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei einer 2007 vorgenommenen internen Kontrolle empfohlen hatte. (TZ 56)

Das MAK verfügte über keine Regelungen für die Nutzung von Vielfliegerprogrammen und von Buchungsklassen bei Flügen (Economy Class, Business Class, First Class). (TZ 57)

KONTROLLSYSTEME

Für wesentliche Bereiche wie z.B. MAK Design Shop, Anlagenverwaltung, IT, Lagerhaltung und Inventur bestand kein schriftliches Internes Kontrollsystem. (TZ 58)

Der bisherige Umfang der Internen Revision beim MAK war in Anbetracht eines aufwandseitigen Gebarungsumfangs von rd. 11,7 Mio. EUR im Jahr 2010 nicht ausreichend. (TZ 59)

Das MAK hatte keine Revisionsordnung, in welcher die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen der Internen Revision sowie auch der Zugang zu Informationen und der Umfang der Tätigkeiten der Internen Revision schriftlich festgelegt waren. (TZ 59)

Beim MAK bestand keine Maßnahmenevidenz bzw. Follow-up- Datenbank, um den Umsetzungsstand der von der Internen Revision empfohlenen Maßnahmen verfolgen zu können. Auch war den Kuratoriumsprotokollen nicht zu entnehmen, inwieweit das Kuratorium die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision weiterverfolgte. (TZ 60)

Die Interne Revision legte nur 2007 einen schriftlichen Bericht vor und berichtete ansonsten nur in Form von Power-Point-Präsentationen, die ohne weitere Erläuterung teilweise nicht verständlich waren. Aus den Power-Point-Präsentationen war auch nicht ersichtlich, in welchem Ausmaß Belegprüfungen vorgenommen wurden. (TZ 61)

Bei der Überprüfung sowohl des Jahresabschlusses des MAK als auch des MAK Los Angeles fand von 2001 bis 2011 kein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt. (TZ 62)

Das MAK führte das Controlling bei seinen Exposituren grundsätzlich selbst durch; für das Controlling des MAK Los Angeles schloss es jedoch einen Werkvertrag mit einer externen Controllerin ab. Im Jahr 2010 betragen die Honorare hierfür rd. 16.600 EUR. (TZ 63)

WEBSITE UND BUCH ÜBER DEN FRÜHEREN GESCHÄFTSFÜHRER

Bei der Onlineschaltung der Website über den früheren Geschäftsführer im Jahr 2003 war der Bezug zum MAK nicht erkennbar, weil Hinweise — wie etwa ein Logo des MAK oder ein Hinweis auf das bezugnehmende Forschungsprojekt — fehlten; die Website wurde erst 2011 zur Gänze in die MAK Website integriert. (TZ 65)

Das MAK schloss mit dem früheren Geschäftsführer erst im August 2011, somit nach dessen Ausscheiden aus dem MAK, einen Vertrag ab, der die Nutzung der Inhalte der Website

(Quellen, Forschungsergebnisse) regelte, obwohl diese bereits im Jahr 2003 online gegangen war. (TZ 65)

Die im Zusammenhang mit dem 2008 veröffentlichten Buch über den früheren Geschäftsführer entstandenen Aufwendungen des MAK von rd. 11.000 EUR waren im Verhältnis zu den bisher erzielten Erlösen von 385 EUR der elf verkauften Stücke sehr hoch. (TZ 65)

Das MAK veröffentlichte im Rahmen eines Forschungsprojekts im Internet Biografien aktiver Künstler, schätzte jedoch nicht die künftig dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen. (TZ 65)

FUHRPARK

Ein dreirädriges Motorfahrzeug wurde seit Jahren nicht mehr verwendet und dadurch auch nicht als Werbeträger genutzt. Der Pick-up des MAK war nach Ansicht der Kustoden des MAK für den Transport von Kunstobjekten nicht geeignet und verursachte hohe Aufwendungen (rd. 31.000 EUR im Jahr 2001, rd. 67.000 EUR im Jahr 2010). (TZ 66)

LIMOUSINENSERVICE

Die Verwendung eines Limousinenservice für Dienstfahrten des früheren Geschäftsführers war kostengünstiger als die Anschaffung eines Dienstwagens, der höhere Aufwendungen verursacht hätte. Die im Vergleich zu einem Taxi etwas höheren Aufwendungen für den Limousinenservice waren laut Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vertretbar und wirtschaftlich angemessen. (TZ 67)

VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN IM MAK

Das MAK beauftragte für den Abschluss von Veranstaltungsverträgen und die Organisation von Veranstaltungen im MAK seit 1996 eine Agentur. Das MAK schloss mit dieser Agentur einen Vermittlungsvertrag ab, der als Provision einen Prozentsatz der verrechneten Nettomiete vorsah. Das MAK stellte der Agentur einen Arbeitsraum samt Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung. Die Erträge aus den Vermietungen betrugen zwischen rd. 265.300 EUR im Jahr 2004 und rd. 482.000 EUR im Jahr 2010. Für drei Veranstaltungen zwischen 2008 und 2010 verrechnete das MAK keine Mieten. Im März 2011 kündigte das MAK den Vermittlungsvertrag, weil wegen des Zusammenwirkens zwischen dem früheren Geschäftsführer des MAK und der Agentur die Vertrauensbasis verloren gegangen sei. Das MAK führte seither die Vermietung von Räumlichkeiten und die Organisation von Veranstaltungen selbst durch. (TZ 68)

GEBURTSTAGSFEIERN

In den Jahren 2000 bis 2009 fanden im MAK zehn Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers und im Jahr 2002 eine Geburtstagsfeier für den früheren Geschäftsführer statt. (TZ 70)

Der frühere Geschäftsführer wies im Herbst 2010 eine Dienstnehmerin des MAK an, ihm sämtliche Unterlagen zu den Geburtstagsfeiern seiner Mutter zu übergeben und auch die entsprechenden Dateien im IT-System des MAK zu löschen. (TZ 70)

Das MAK stellte weder dem früheren Geschäftsführer noch seiner Mutter die Aufwendungen des MAK und die Miete für die Geburtstagsfeiern in Höhe von rd. 172.000 EUR (laut Sonderprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) in Rechnung. (TZ 72)

Falsche Angaben auf den Catering-Rechnungen für die Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers konnten schon deshalb nicht überprüft werden, weil keine Lieferscheine vorlagen. Der RH erhielt vom früheren Geschäftsführer die Gästeliste für eine Geburtstagsfeier seiner Mutter im Jahr 2007. Weder die Anzahl der Gäste noch das Cateringdatum stimmten mit der dieser Veranstaltung zugeordneten Cateringrechnung überein. (TZ 71, 73)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMUKK, MAK

(1) Künftig wäre das Kuratorium des Museums für angewandte Kunst (MAK) in Bezug auf das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, vollständig und vor maßgeblichen Entscheidungen zu informieren, um das wirtschaftliche Aufsichtsorgan in die Lage zu versetzen, bei der strategischen Ausrichtung des MAK mitzuwirken. (TZ 8)

(2) Die Haftung der Organe von Rechtsträgern wäre nach der Rechtslage des Staates, in dem Aktivitäten gesetzt werden sollen, im Vorfeld abzuklären. (TZ 8)

BMUKK

(3) Als Mitglied der Non-Profit-Organisation MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wäre ein Vertreter des BMUKK zu entsenden, der nicht mit der wirtschaftlichen und rechtlichen Kontrolle des MAK befasst ist. (TZ 8)

(4) Dem Kuratorium des MAK wären künftig alle Informationen (z.B. Gutachten) als Grundlagen für eine Entscheidungsfindung zur Kenntnis zu bringen. (TZ 8)

(5) Die Maßnahmen und Erfolgsindikatoren in Rahmenzielvereinbarungen wären operativ zu formulieren und für alle Ziele konkrete Zeitangaben für die Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen und die Umsetzung von Teilschritten anzugeben. (TZ 11)

(6) Die Umsetzung der mit dem MAK in der Rahmenzielvereinbarung festgelegten Ziele wäre zeitnah zu verfolgen und erforderlichenfalls deren Verwirklichung einzumahnen. (TZ 12)

(7) Die Bilanzierungsrichtlinie wäre abzuändern und damit klarzustellen, dass das Sammlungsgut mit Ausnahme der Leihgaben Dritter zur Gänze Bundeseigentum darstellt. (TZ 19)

(8) Die Meldungen des MAK zur Inventarisierung des Sammlungsguts wären stichprobenweise zu überprüfen. (TZ 20)

(9) In den Kulturberichten wären die Besucher getrennt nach Besuchern von Ausstellungen/Sonderausstellungen, von Vermietungen und der Bibliothek auszuweisen. (TZ 34)

(10) In den Kulturberichten wären jeweils die Besucher des MAK Hauptgebäudes und aller Exposituren anzuführen. (TZ 35)

(11) Bei der Vergabe von Mitteln wären jeweils hinreichend aussagekräftige Aufgliederungen und Zuordnungen der Mittel zu den einzelnen Verwendungszwecken von den Antragstellern anzufordern und Verträge bezüglich näherer Rahmenbedingungen für die Gewährung der Mittel abzuschließen. Die Gründe für die Höhe der gewährten Mittel wären nachvollziehbar zu dokumentieren, hohe Beträge wären in Teilbeträgen auszubezahlen sowie Teilberichte und Teilabrechnungen vorzusehen. (TZ 44)

(12) Vor der Bestellung/Wiederbestellung des Geschäftsführers wäre eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen und das Kuratorium anzuhören. (TZ 53)

MAK

(13) Dem früheren Geschäftsführer wären sämtliche Rechts- und Beratungsaufwendungen, Aufwendungen für Gutachten, die bisherigen Nachzahlungen an das Finanzamt und die vom Finanzamt noch festzustellende Abgabenschuld des MAK, die auf Handlungen des früheren Geschäftsführers zurückzuführen waren, in Rechnung zu stellen. (TZ 3)

(14) Künftig wären Veranstaltungen und der Museumsbetrieb — insbesondere im MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark — nur auf Basis erteilter Betriebsbewilligungen durchzuführen. (TZ 9)

(15) Die mit dem BMUKK in der Rahmenzielvereinbarung festgelegten Ziele wären in der vorgesehenen Weise umzusetzen. (TZ 12)

(16) Die Bemühungen zur Erreichung der in den Vorhabensberichten und Budgets enthaltenen Ziele wären zu verstärken. (TZ 13)

(17) Da für das Sammlungsgut des Bundes das Prinzip der Nichtversicherung galt, wäre auch das unentgeltlich zugegangene Sammlungsgut nicht zu versichern. (TZ 19)

(18) Dem BMUKK wären künftig nur wahrheitsgemäße Meldungen über die Erfassung des Sammlungsguts und die Feststellung des jeweiligen Standorts vorzulegen. (TZ 20)

(19) Alle Sammlungsobjekte und Archivalien wären nur noch in einer Datenbank zu inventarisieren. (TZ 21)

(20) Die händisch geführten Inventare wären nicht mehr weiterzuführen, aber als historische Inventare aufzubewahren. (TZ 21)

(21) Für alle Sammlungen des MAK wäre ein einheitlicher Inventarisierungsstandard festzulegen, der auch die Angabe des Standorts regelt. (TZ 21)

(22) Künftig wären alle Sammlungsobjekte des MAK unverzüglich zu inventarisieren. (TZ 21)

(23) Die im Bundesmuseen-Gesetz angeführte Aufgabe der konservatorischen Bewahrung des Sammlungsguts wäre wahrzunehmen. (TZ 22)

(24) Objekte, die an nicht-museale Einrichtungen verliehen wurden, wären zurückzufordern. (TZ 23)

(25) Künftig wäre das Sammlungsgut nur an Museen für Ausstellungs- und Forschungszwecke zu verleihen. (TZ 23)

(26) Transparente Regeln für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen der Sammlung wären auszuarbeiten. (TZ 24)

(27) Es wäre zu prüfen, welche Objekte für die Sammlungen notwendig sind. (TZ 24)

(28) Die in den Ethischen Richtlinien von ICOM (International Council of Museums) angeführten Bestimmungen über das private Sammeln wären zu beachten und zwischen den Mitarbeitern des MAK und dem MAK wäre eine Vereinbarung bezüglich jeglicher Form von privatem Sammeln zu treffen und einzuhalten. (TZ 24)

(29) Künftig wären nur Objekte als Leihnahmen anzunehmen, die zur Erreichung der Museumsziele notwendig sind, und alle Objekte, die nicht gebraucht werden, an die Leihgeber zurückzustellen. (TZ 25)

(30) Es wäre festzustellen, wer Eigentümer von Leihgaben an das MAK ist. (TZ 26)

(31) Mit allen Leihgebern wären Leihverträge abzuschließen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten festzuhalten. (TZ 26)

(32) Es wäre festzustellen, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen die Skulpturen (Lemurenköpfe) auf den vier Pylonen der Stubentorbrücke weiterhin dem MAK als Leihgaben zur Verfügung stehen. (TZ 27)

(33) Künftig wären alle Leihnahmen sofort als solche zu inventarisieren, zu versichern und dem zuständigen Sammlungsleiter zu übergeben. (TZ 28)

(34) Bei allen ausgestellten Objekten wären die Leihgeber richtig auszuweisen. (TZ 29)

(35) Geschäftsstücke über Leihnahmen wären auf Dauer aufzubewahren. (TZ 29)

(36) Der Grundsatz der Sparsamkeit wäre verstärkt zu beachten und künftig wären nur Objekte bei Speditionen einzulagern, die in den Depots des MAK nicht gelagert werden können. (TZ 31)

(37) In den Depots des MAK wären nur Eigentum des MAK oder Leihnahmen des MAK einzulagern. (TZ 31)

(38) Die Besucheranzahlen wären richtig auszuweisen. (TZ 33)

(39) Die künftigen Ziele und der Nutzen der MAK-Expositur Geymüllerschloß, des MAK-Gegenwartsdepots Gefechtsturm Arenbergpark und des Josef Hoffmann Museums, Brtnice, wären konkret zu definieren. (TZ 13, 36, 40, 41)

(40) Vom Kuratorium wäre eine umfassende wirtschaftliche Aufsicht über das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wahrzunehmen. (TZ 38)

(41) Alle Unterlagen, die einen Gesamteinblick in die Gebarung des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, ermöglichen, wären anzufordern und aufzubewahren. (TZ 38)

(42) Die Gebarung des Shop des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wäre näher zu analysieren, die Gründe für die aus- geprägten Schwankungen der Einstandspreise, der Erträge und des daraus resultierenden durchschnittlichen jährlichen Rohaufschlags wären festzustellen. Die Gebarung des Shops wäre künftig genau zu überwachen. (TZ 39)

(43) Tätigkeitsberichte über die Verwendung erhaltener Mittel wären jeweils ordnungsgemäß zu erstellen, bei Belegen zu Veranstaltungen wäre der Grund sowie der eingeladene bzw. teilnehmende Personen- kreis anzugeben und den Abrechnungen von Reisekosten der Stipendiaten wären Rechnungen und Tickets jeweils im Original beizuschließen. (TZ 44)

(44) Die im Jahresabschluss 2010 zu Unrecht ausgewiesene Verbindlichkeit von rd. 335.000 EUR gegenüber dem MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wäre aufzulösen. (TZ 45)

(45) Die zu Unrecht in Anspruch genommenen Mittel wären an den Verein KulturKontakt Austria zurückzuzahlen und künftig Projekte wahrheitsgemäß abzurechnen. (TZ 46)

(46) Mittel- und langfristige Sponsoringvereinbarungen wären anzustreben. (TZ 47)

(47) Mit allen Sponsoren wären schriftliche Verträge abzuschließen, in denen die Leistungen der Sponsoren und des MAK angeführt werden. (TZ 47)

(48) Strategische und operationale Grundlagen für Fundraising und Sponsoring wären zu entwickeln. (TZ 47)

(49) Stellenbeschreibungen wären durchgängig anzulegen. (TZ 50)

(50) Mitarbeitergespräche wären durchzuführen und dieses Führungsinstrument wäre als Kommunikationsmittel zwischen den Hierarchieebenen sowie für die Festlegung von jährlichen Zielvereinbarungen zu nutzen. (TZ 51)

(51) Der Bedarf für Aus- und Fortbildungsaktivitäten wäre zu erheben. (TZ 52)

(52) Die Aus- und Fortbildung wäre nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten sicherzustellen. (TZ 52)

(53) Vom Kuratorium wäre künftig auch bei der Wiederbestellung eines Geschäftsführers ein Dienstvertrag abzuschließen. (TZ 53)

(54) Vom Kuratorium wäre der leistungsbezogene Zuschlag für den Geschäftsführer jährlich zu vereinbaren. Dabei wären operative Zielvorgaben des MAK vorzusehen. (TZ 53)

(55) Künftig wären Urlaubsaufzeichnungen für alle Dienstnehmer des MAK zu führen. (TZ 53)

(56) Insbesondere bei den sonstigen Reisekosten (das sind die gesamten Reisekosten ohne jene im Zusammenhang mit der Anbahnung und Vorbereitung von Ausstellungen sowie der Begleitung beim Transport verliehener Objekte in das In- und Ausland) wäre der Grundsatz der Sparsamkeit verstärkt zu beachten. (TZ 54)

(57) Von der Geschäftsführung wäre bei künftigen Dienstreisen der Grundsatz der Sparsamkeit verstärkt zu beachten. (TZ 55)

(58) Vom Kuratorium wäre im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion eine Begrenzung der Kosten für Dienstreisen festzusetzen und für deren Einhaltung zu sorgen. (TZ 56)

(59) Vom Kuratorium wäre eine Regelung über die Nutzung von Vielfliegerprogrammen (im Sinne einer ausschließlich dienstlichen Nutzung von Prämienmeilen) und den Anspruch auf Buchungsklassen bei Flügen zu erlassen. (TZ 57)

(60) Ein Internes Kontrollsystem wäre für alle wesentlichen Bereiche schriftlich zu erstellen und nach Genehmigung durch den Geschäftsführer den betreffenden Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 58)

(61) Eine dem Gebarungsumfang des MAK entsprechende Interne Revision wäre einzurichten. (TZ 59)

(62) In einer Revisionsordnung wären die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision sowie auch der Zugang zu Informationen und der Umfang der Tätigkeiten der Internen Revision schriftlich festzulegen. (TZ 59)

(63) Mit einer Maßnahmenevidenz bzw. Follow-up-Datenbank wäre die Umsetzung der von der Internen Revision empfohlenen Maßnahmen zu verfolgen. (TZ 60)

(64) Vom Kuratorium wäre die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision weiterzuverfolgen. (TZ 60)

(65) Von der Internen Revision wären aussagefähige schriftliche Berichte (nicht nur Power-Point-Präsentationen) zu verlangen. (TZ 61)

(66) Von der Internen Revision wären auch Belegprüfungen durchführen zu lassen. (TZ 61)

(67) Für die Abschlussprüfung wäre die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in regelmäßigen Zeitabständen, z.B. in einem fünfjährigen Turnus, zu wechseln (externe Rotation). (TZ 62)

(68) Auch das Controlling des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wäre durch die Leiterin des Rechnungswesens durchführen zu lassen. (TZ 63)

(69) Die Archivierung von IT-Daten wäre zu regeln und die IT-Sicherheit überprüfen zu lassen. (TZ 64)

(70) Bei der Veröffentlichung von Inhalten im Internet wäre der Bezug zum MAK darzustellen, etwa durch Verwendung der eigenen Domain und des eigenen Logos sowie durch Ausweis eines etwaigen Bezugs zu seinen Forschungsprojekten. (TZ 65)

(71) Verträge mit Designern über die Nutzung der Quellen und Forschungsergebnisse aus Biografien wären vor deren Veröffentlichung abzuschließen. (TZ 65)

(72) Vor der Veröffentlichung von Publikationen wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beachten. (TZ 65)

(73) Die Aufwendungen bei Forschungsprojekten wären jeweils im Vorhinein abzuschätzen. (TZ 65)

(74) Der Pick-up wäre zu verkaufen. Es wäre zu prüfen, ob der Kauf eines geschlossenen Lieferwagens oder der Zukauf von Transportleistungen durch Dritte kostengünstiger ist. (TZ 66)

(75) Künftig wären Räumlichkeiten des MAK nur gegen Entgelt zu vermieten; die Kosten für die Organisation von Veranstaltungen wären weiterzuverrechnen. (TZ 68)

(76) Eine Dienstanweisung wäre zu erlassen, mit der geregelt wird, für wen und aus welchem Anlass Shopartikel unentgeltlich abgegeben werden können. (TZ 69)

(77) Unterlagen, aus denen die betriebliche Veranlassung hervorgeht, wären aufzubewahren. (TZ 70)

(78) Auch Angestellten des MAK wären die Aufwendungen des MAK für private Veranstaltungen zur Gänze in Rechnung zu stellen. (TZ 72)

(79) Rechnungen wären zur Zahlung erst freizugeben, wenn Lieferscheine vorliegen. (TZ 73)



LUFTRAUMÜBERWACHUNGSFLUGZEUGE – VERGLEICH DER REPUBLIK ÖSTERREICH MIT DER EUROFIGHTER JAGDFLUGZEUG GMBH; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMLVS setzte mehr als die Hälfte der Empfehlungen des RH zumindest teilweise um. Nicht umgesetzt waren insbesondere die Empfehlungen zur Sicherstellung der im Vergleich mit der Eurofighter GmbH dargestellten Entgeltreduktion bei den Betriebskosten in voller Höhe, zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen und zur Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten.

Im Vergleich wurde eine Entgeltreduktion von 120 Mio. EUR bei den Betriebskosten (In-Service-Support-Verträge), hochgerechnet auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren, angeführt. Von diesen 120 Mio. EUR waren rd. 17 Mio. EUR bei den ersten Serviceverträgen gesichert. Bei den Folgeverträgen wies das BMLVS eine Entgeltreduktion aus dem Vergleich in Höhe von rd. 19 Mio. EUR aus. Die Höhe der Entgeltreduktion war nicht nachvollziehbar.

Die Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen war trotz Bemühungen des BMLVS eingeschränkt. Durchschnittlich waren rd. 24 % (2010) bzw. rd. 32 % (2011) der Gesamtflotte wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile nicht einsatzbereit, wobei Beeinträchtigungen insbesondere im zweiten Halbjahr 2011 vorlagen.

Keiner der Eurofighter-Piloten erreichte die vom BMLVS für die volle Einsatzbefähigung vorgesehene jährliche Flugstundenleistung. Statt 110 Flugstunden jährlich absolvierten sie im Durchschnitt 74 Stunden (2010) bzw. 70 Stunden (2011).

Die nachvollziehbaren Gesamtausgaben für das System Eurofighter beliefen sich von 2005 bis 2011 — unter Berücksichtigung der Refundierung aufgrund des Vergleichs von 250 Mio. EUR im Jahr 2009 — auf rd. 1,566 Mrd. EUR. Für die Jahre 2012 bis 2015 schätzte das BMLVS die Folgeausgaben einschließlich ausständiger Kaufpreistraten für die Flugzeuge auf rd. 1,011 Mrd. EUR.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung zum Thema Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH) war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

AUSGANGSLAGE

Im Vergleich wurde eine Entgeltreduktion von insgesamt „mindestens 370 Mio. EUR“ vereinbart, davon 250 Mio. EUR aus der Rückzahlung der Eurofighter GmbH an die Republik Österreich aufgrund von Abbestellungen und 120 Mio. EUR bei den In-Service-Support-Verträgen über logistische Unterstützungsleistungen (Teil der Betriebskosten). (TZ 2)

Aufgrund von Abbestellungen im Vergleich reduzierte sich der Gesamtpreis der Kaufverträge von rd. 1,959 Mrd. EUR auf rd. 1,709 Mrd. EUR. Die Refundierung des Differenzbetrags von 250 Mio. EUR war zwischen September 2008 und März 2009 vereinbart. Allfällige durch den Vergleich entstehende Abgabenschulden waren vom BMLVS zu übernehmen. (TZ 2)

Die Eurofighter GmbH überwies am 30. März 2009, also zum spätest möglichen Zeitpunkt, einen Betrag von insgesamt 250 Mio. EUR an die Republik Österreich, davon rd. 239,70 Mio. EUR als Refundierung sowie rd. 10,30 Mio. EUR als Abgabenschuld aufgrund des Vergleichs. Da die Rückzahlungsregelung im Vergleich bezüglich des Zahlungstermins vom BMLVS nicht überprüfbare Bedingungen enthielt, konnte nicht festgestellt werden, wann sich die Einsparung bei der Eurofighter GmbH realisiert hatte. Deshalb konnte ein allfälliger Zinsentgang für die Republik Österreich aufgrund der Refundierung zum spätest möglichen Zeitpunkt durch die Eurofighter GmbH nicht ausgeschlossen werden. (TZ 2)

Der Vergleich betraf neben den Kaufverträgen auch vier In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen (Teil der Betriebskosten). Dabei wurde das Entgelt für die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Verträge um 4 Mio. EUR pro Jahr gegenüber den Angeboten herabgesetzt. Diese jährliche Einsparung war auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren hochgerechnet. Somit wurde eine Verringerung des Entgelts in Höhe von 120 Mio. EUR errechnet und dem Vergleich zugrunde gelegt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der ersten Serviceverträge im Dezember 2007 war erst eine Entgeltreduktion in Höhe von rd. 17 Mio. EUR gegenüber den Angeboten gesichert. (TZ 2)

Das BMLVS wies nunmehr eine weitere Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den für die Folgeverträge vom Mai 2011 vorgelegten Angeboten von rd. 19,04 Mio. EUR aus.

Mangels Vergleichsangeboten und Kalkulationsunterlagen war die Angemessenheit der Preise in den Angeboten nicht nachvollziehbar und daher auch nicht die Höhe der Entgeltreduktion. (TZ 2)

PLANUNGSGRUNDLAGEN

Militärische Planungen

Die Empfehlung des RH, die militärischen Planungsgrundlagen für die Luftraumüberwachung und -sicherung zu vervollständigen, zu harmonisieren und in das Konzeptsystem des BMLVS zu überführen, setzte das BMLVS um, weil die Grundlagendokumente zwischenzeitig aktualisiert wurden und vollständig vorlagen, insbesondere das operative Verfahrenskonzept „Luftsoveränität“ sowie der entsprechende Fähigkeiten- und Anforderungskatalog. In den Planungsdokumenten wurden die Vorgaben für den Betrieb der Flugzeuge sowie für die Luftraumüberwachung und -sicherung und den Ausbildungsflugbetrieb insbesondere aus budgetären Gründen gegen- über früheren Planungen deutlich reduziert. (TZ 3)

Einsatzrüstung

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, hinsichtlich der Einsatzrüstung den Bedarf anhand der zu erwartenden Einsatzszenarien zu ermitteln, durch die Präzisierung des Bedarfs und die Beschaffung von Zusatztanks um rd. 11,49 Mio. EUR teilweise um. Den Bedarf an weiterer Einsatzrüstung (Sehhilfen zur Identifizierung von Luft- zielen bei Nacht) konkretisierte das BMLVS noch nicht. Zudem hatte das BMLVS die vorgesehene Vernetzung der Flugzeuge über taktische Datenlinks noch nicht realisiert, obwohl es bereits im April 2008 entsprechende Funkgeräte um rd. 8,24 Mio. EUR beschafft hatte; ein bodenseitiges Management-Tool um rd. 2 Mio. EUR war erst geplant. (TZ 4)

Ausgaben für das System Eurofighter

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, in Hinblick auf die deutliche Steigerung der geschätzten Betriebskosten eine umfassende Berechnung vorzunehmen, nicht um, weil es die Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter nicht vollständig erfasst hatte. Der RH anerkannte jedoch entsprechende Bemühungen der Zentralstelle des BMLVS. Zudem wurde im Überwachungsgeschwader und in der Fliegerwerft in Zeltweg eine Kosten- und Leistungsrechnung ein- geführt, jedoch ohne gesonderte Ausweisung des Eurofighter-spezifischen Anteils. Die Daten wurden auch nicht mit jenen der Zentralstelle zusammengeführt. Somit fehlte ein Gesamtüberblick über die Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter. (TZ 5)

Die Entwicklung der Betriebsausgaben für das System Eurofighter unterlag starken Schwankungen; laut BMLVS beliefen sich die Betriebsausgaben im Jahr 2010 auf rd. 32,59 Mio. EUR und im Jahr 2011 auf rd. 85,43 Mio. EUR. Für die Folgejahre (2012 bis 2015) rechnete das BMLVS mit jährlichen Betriebsausgaben von rd. 59 Mio. EUR bis rd. 65 Mio. EUR. Bezogen auf die jeweils kumulierten Betriebsausgaben, kostete eine Eurofighter-Flugstunde durchschnittlich rd. 56.000 EUR (2010) bzw. rd. 63.000 EUR (2011). (TZ 5)

Die nachvollziehbaren Gesamtausgaben für das System Eurofighter beliefen sich von 2005 bis 2011 — unter Berücksichtigung der Refundierung von 250 Mio. EUR im Jahr 2009 — auf rd. 1,566 Mrd. EUR. Für die Jahre 2012 bis 2015 schätzte das BMLVS die Folgeausgaben einschließlich ausständiger Kaufpreistraten für die Flugzeuge auf rd. 1,011 Mrd. EUR. Insgesamt ergäben sich somit von 2005 bis 2015 Gesamtausgaben von rd. 2,577 Mrd. EUR für das System Eurofighter. (TZ 5)

Weiterer Investitionsbedarf für die Luftraumüberwachung und -sicherung

Im Rahmen der Luftraumüberwachung und -sicherung ist das System Eurofighter im Verbund der Luftstreitkräfte einzusetzen. Für die Sicherstellung der Systemfähigkeit der anderen Teilsysteme im Verbund der Luftstreitkräfte setzte das BMLVS Investitionen in Höhe von rd. 146 Mio. EUR um. Der Finanzbedarf für geplante Investitionen wurde vom BMLVS — je nach Umsetzungsvariante — mit rd. 341 Mio. EUR bis rd. 521 Mio. EUR quantifiziert. Den Schätzungen des BMLVS lagen keine abgeschlossenen Planungen zugrunde. (TZ 6)

Einsatzfähigkeit der Piloten

Die Empfehlung des RH, Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Flugstundenproduktion sowie der damit verbundenen Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten zu prüfen und rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, setzte das BMLVS nicht um. Keiner der Eurofighter-Piloten erreichte die vom BMLVS für die volle Einsatzbefähigung vorgesehene jährliche Flugstundenleistung. Statt 110 Flugstunden jährlich absolvierten sie im Durchschnitt 74 Stunden (2010) bzw. 70 Stunden (2011). (TZ 7)

Das Ausbildungskonzept für die Eurofighter-Piloten lag erst im Entwurf vor. (TZ 8)

Aufgrund von Bemühungen des BMLVS konnten die externen Ausbildungskosten pro Eurofighter-Pilot in Höhe von rd. 7,47 Mio. EUR ab dem Jahr 2011 um rd. 413.000 EUR reduziert werden. (TZ 8)

Trotz Ablauf der Ermächtigung im Jahr 2008, mit einer Richtlinie Sonderverträge mit neu eintretenden Militärpiloten abzuschließen, nahm das BMLVS bis Ende 2011 noch 15 weitere

Militärpiloten auf, für die — mangels neuer Richtlinie — jeweils Einzelgenehmigungen des BKA erforderlich waren. (TZ 9)

Techniker

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Anzahl an Technikern an der Fliegerwerft in Zeltweg in Hinblick auf geänderte Rahmenbedingungen zu evaluieren, allfällige Ausbildungsalternativen zu prüfen und für die erforderlichen Budgetmittel rechtzeitig vorzusorgen, teilweise um. Die Evaluierung von Organisationsplänen war während der Überprüfung durch den RH noch nicht abgeschlossen. Die Ausbildung der Techniker erfolgte seit Mitte 2008 nicht mehr extern, sondern an der Fliegerwerft mit ressorteigenem Personal. (TZ 10)

VERTRAGSANPASSUNG

Vertragsänderungen

Die Empfehlung des RH, die — aufgrund des Vergleichs — noch ausstehenden Änderungen der beiden Kaufverträge mit Nachdruck zu betreiben, dabei zweckmäßigerweise auch auf das Fachwissen der Finanzprokurator zurückzugreifen und externe Berater möglichst sparsam heranzuziehen, setzte das BMLVS um. Im Mai 2012 wurde eine entsprechende Vertragsanpassung rechtskräftig. Zudem hatte das BMLVS die Finanzprokurator bei der Vertragsanpassung zu Einzelfragen beigezogen. An einen externen Gutachter wurden in den Jahren 2008 und 2009 weitere Honorare in Höhe von insgesamt rd. 23.000 EUR bezahlt. (TZ 11)

Durch die Berücksichtigung der Verzinsung von 17,5 % bei den offenen Forderungen der Eurofighter GmbH in Höhe von 4 Mio. EUR im Rahmen der Vertragsanpassung fiel ein — aus Sicht des RH — sachlich nicht gerechtfertigter Aufschlag von 700.000 EUR zugunsten der Eurofighter GmbH an. Wegen fehlender Belege war die Preisangemessenheit der offenen Forderungen teilweise nicht nachvollziehbar. (TZ 11)

Information über den Vergleich

Das BMLVS verwirklichte die Empfehlung des RH, die betroffenen Dienststellen im BMLVS über Details des Vergleichs bzw. der Detailvereinbarung umfassend zu informieren, um allfällige Nachteile bei der Umsetzung des Vergleichs infolge eines geringeren Informationsstands gegenüber Vertretern der Eurofighter GmbH zu vermeiden. Die zuständigen Dienststellen in der Zentralstelle des BMLVS erhielten im April 2009 Kopien des Vergleichs bzw. der Detailvereinbarung. Zudem führte der Generalstabschef regelmäßig Fortschrittsbesprechungen hinsichtlich des Systems Eurofighter durch. (TZ 12)

Besserungsschein

Die Empfehlung des RH, bei den noch ausständigen Vertragsänderungen Nachweispflichten bzw. Kontrollrechte für den im Vergleich vereinbarten Anspruch auf einen allfälligen Mehrerlös aus der Verwertung der ursprünglich für die Republik Österreich vorgesehenen Flugzeuge der neueren Tranche 2-Konfiguration vorzusehen (Besserungsschein), setzte das BMLVS teilweise um. Die Eurofighter GmbH legte dem BMLVS auf Anfrage eine Bestätigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom August 2009 vor, wonach kein Mehrerlös vorgelegen sei. Eine Gegenprüfung durch das BMLVS war mangels vereinbarter Nachweispflichten bzw. Kontrollrechte nicht möglich, wobei der Verhandlungsspielraum des BMLVS durch den Vergleich eingeschränkt war. Das BMLVS konnte letztlich keinen Anspruch aus einem allfälligen Mehrerlös aus der Verwertung geltend machen. (TZ 13)

„Levy Fee“

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Umsetzung der Bemühenszusage der Eurofighter GmbH zur Reduzierung des Kaufpreises betreffend die so genannte „Levy Fee“ (Entwicklungskostenanteile) einzufordern, um. Letztlich konnte das BMLVS keine entsprechende Kaufpreisreduzierung erzielen. Laut Mitteilung der Eurofighter GmbH vom November 2008 sei dies von den am Eurofighter-Programm teilnehmenden Nationen abgelehnt worden. (TZ 14)

Liefertermine

Die Empfehlung des RH, mit der Eurofighter GmbH für die gebrauchten Flugzeuge eine endgültige und mit dem BMF abgestimmte Regelung der Liefertermine zu treffen, setzte das BMLVS teilweise um. Es wurde zwar eine Regelung der Liefertermine für die gebrauchten Flugzeuge getroffen. Dabei erfolgten jedoch substanzielle Verlängerungen der pönalisierten Liefertermine ohne Abgeltung für die Minderung der Ansprüche des BMLVS auf Vertragsstrafe bei Lieferverzug und ohne Einforderung konkreter Nachweise für die Ursachen der Lieferzeitverlängerungen. (TZ 15)

Um eine nach den „Maastricht-Kriterien“ wirksame Lieferung von vier gebrauchten Flugzeugen noch im Jahr 2008 zu erreichen, veranlasste das BMLVS im November 2008 bei der Eurofighter GmbH vier so genannte „Maastricht-Flüge“ in Form von „Touch and Go“-Landungen von Manching in Deutschland nach Salzburg und retour im Dezember 2008, wofür dem BMLVS Mehrausgaben von 900.000 EUR zuzüglich Finanzierungskosten von 17,5 % verrechnet wurden. Das BMF wurde über die mehrfach verschobenen Liefertermine für die gebrauchten Flugzeuge und über die Mehrausgaben für die „Maastricht-Flüge“ nicht



informiert. Die Begründung für die Höhe der dem BMLVS verrechneten Mehrausgaben für die „Maastricht-Flüge“ war wegen fehlender Belege nicht nachvollziehbar. (TZ 15)

Durch die nicht nachvollziehbare Verlängerung von Lieferterminen für vier gebrauchte Flugzeuge auf unbestimmte Frist verzichtete das BMLVS auf eine Vertragsstrafe von bis zu rd. 5,94 Mio. EUR. (TZ 15)

Materialbeschaffenheit der gebrauchten Flugzeuge

Der RH wertete die Empfehlung an das BMLVS, die noch ausständige Definition des Begriffs „fast neuwertig“ für den Abnahme- und Güteprüfprozess in den noch ausständigen Vertragsänderungen festzulegen, als umgesetzt, weil das BMLVS im August 2008 eine Pauschalabgeltung von der Eurofighter GmbH im Ausmaß von 9,50 Mio. EUR (rd. 54 % des kalkulatorischen Nutzungsverbrauchs der gebrauchten Flugzeuge auf Basis der Flugstundenleistungen) erzielt hatte. (TZ 16)

LOGISTIK

Logistische Baugleichheit und Versorgung

Die Empfehlung des RH, die logistische Baugleichheit der Flugzeuge und die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen bei den noch ausständigen Vertragsänderungen eindeutig zu definieren, um allfällige Folgekosten zu vermeiden, setzte das BMLVS teilweise um. Die Flugzeuge waren zwar laut BMLVS logistisch baugleich, jedoch wurde die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen in der Vertragsanpassung nicht eindeutig definiert. Zudem fehlte eine Klausel, wie allfällige Mehrkosten für das BMLVS aufgrund von Versorgungsschwierigkeiten betragsmäßig beschränkt oder überhaupt ausgeschlossen werden. (TZ 17)

Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, umgehend Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen einzuleiten, um allfällige Stehzeiten und Mehrkosten für das BMLVS zu vermeiden, nicht um. Die Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen war trotz Bemühungen des BMLVS unzureichend. Durchschnittlich waren rd. 24 % (2010) bzw. rd. 32 % (2011) der Gesamtflotte wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile nicht einsatzbereit. Beeinträchtigungen bei der Einsatzbereitschaft der Flugzeuge wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile sowie bei den Flugstundenleistungen traten insbesondere im zweiten Halbjahr 2011 auf. (TZ 18)

Einforderung von Vertragsstrafen bei Lieferverzug

Die Empfehlung des RH, bei einem allenfalls weiter vorliegenden Lieferverzug aus den Kaufverträgen bei logistischen Leistungen und Produkten das vertraglich vereinbarte Pönale von der Eurofighter GmbH zeitgerecht einzufordern, wertete der RH als teilweise umgesetzt, weil das BMLVS in die Vertragsanpassung eine pauschale Abgeltung von 600.000 EUR für Vertragsstrafen wegen bestehen- den einschließlich eines allfälligen künftigen Lieferverzugs aufgenommen hatte. (TZ 19)

Datenqualität

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, bei Logistikleistungen eine verbesserte Datenqualität von der Eurofighter GmbH einzufordern, um. Die Datenqualität des gelieferten Materials wurde vom BMLVS als angemessen beurteilt. Komponenten der Tranche 2-Konfiguration, die für die nunmehr gelieferten Flugzeuge der Tranche 1-Konfiguration nicht kompatibel waren, wurden an die Eurofighter GmbH rückgeführt. Dem BMLVS wurde dafür ein Betrag von rd. 9,47 Mio. EUR für Ersatzteilbeschaffungen gutgeschrieben. (TZ 20)

Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten

Die Empfehlung des RH, Bemühungen zur Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten, insbesondere bei Logistikleistungen, mit Nach- druck zu betreiben, setzte das BMLVS teilweise um, etwa durch die Optimierung von Wartungs- und Materialerhaltungskonzepten, die Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation, die Beschaffung von Ersatz- und Umlaufteilen bei alternativen Anbietern sowie die Erbringung von Serviceleistungen mit ressorteigenem Personal. Die Optimierungsmaßnahmen waren noch nicht abgeschlossen, sondern stellten einen laufenden Prozess während der Nutzungsphase der Flugzeuge dar. (TZ 21)

IN-SERVICE-SUPPORT-VERTRÄGE

Entgeltreduktion bei In-Service-Support-Leistungen

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die im Vergleich dargestellte Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen (Teil der Betriebskosten) von 120 Mio. EUR in voller Höhe sicherzustellen, nicht um. Zwar wies das BMLVS — zusätzlich zu der Entgeltreduktion von rd. 17 Mio. EUR bei den Erstverträgen vom Dezember 2007 — eine weitere Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den für die Folgeverträge vom Mai 2011 vorgelegten Angeboten von rd. 19,04 Mio. EUR aus. Da jedoch keine Vergleichsangebote und Kalkulationsunterlagen



vorlagen, war die Angemessenheit der Preise nicht nachvollziehbar und daher auch nicht die Höhe der Entgeltreduktion. (TZ 22)

Nach Ansicht des RH war aufgrund der Laufzeit der In-Service- Support-Verträge und mangels Preisvereinbarungen bzw. -garantien für die Zeit nach Ablauf der jeweiligen Verträge nicht die volle Höhe der im Vergleich dargestellten Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen von 120 Mio. EUR für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren sichergestellt. (TZ 22)

Zwischen dem Auslaufen der Erstverträge im Februar 2011 und dem Abschluss der Folgeverträge im Mai 2011 erfolgten laut BMLVS keine standardmäßigen Abrufe von Ersatz- und Umlaufteilen aus den In-Service-Support-Verträgen. Der RH wies auf die Beeinträchtigungen bei Materialerhaltung und Einsatzfähigkeit der Flugzeuge wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile sowie bei den Flugstundenleistungen mit dem System Eurofighter im zweiten Halbjahr 2011 hin. (TZ 22)

Ausschöpfung der jährlichen Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den Angeboten

Die Empfehlung des RH, bei den In-Service-Support-Verträgen über logistische Unterstützungsleistungen die bei den Erstverträgen nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den Angeboten in Höhe von rd. 333.000 EUR von der Eurofighter GmbH nachzufordern, setzte das BMLVS teilweise um. Laut BMLVS wurde bei den Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen ein Teilbetrag von rd. 291.000 EUR geltend gemacht; ein Restbetrag von rd. 42.000 EUR war jedoch noch offen. Weiters waren der Republik Österreich durch die um rd. 3,5 Jahre verspätete Abgeltung Zinsen in Höhe von rd. 59.000 EUR entgangen. (TZ 23)

Bei den Folgeverträgen wurde die im Vergleich vorgesehene Entgeltreduktion gegenüber den Angeboten von 3,5 Mio. EUR jährlich nicht in voller Höhe ausgeschöpft, sondern gemäß den Berechnungen des BMLVS um durchschnittlich rd. 510.000 EUR pro Jahr unterschritten. Somit ergab sich bei den Folgeverträgen eine nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion aus dem Vergleich, die sich — bezogen auf eine Laufzeit von 60 Monaten (längste gemeinsame Laufzeit der Folgeverträge) — auf rd. 2,55 Mio. EUR belief. (TZ 23)

Ausgabenvergleich Erst-/Folgeverträge

Die Gesamtausgaben für die In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen setzten sich aus den Ausgaben für Einmalbeauftragungen (Standing Tasks) und für gesondert abgerechnete Einzelbeauftragungen (Discrete Tasks) zusammen. Das BMLVS bezifferte die — um Zusatzleistungen bereinigten — Gesamtausgaben für die Folgeverträge

einschließlich der Ausgabenschätzungen des BMLVS für Discrete Tasks mit rd. 209,13 Mio. EUR (exklusive Umsatzsteuer). (TZ 24)

Für den Vergleich der Ausgaben zwischen den Erst- und den Folgeverträgen zog der RH wegen unterschiedlicher Laufzeiten durchschnittliche Jahreswerte heran. Demnach würden sich die jährlichen Gesamtausgaben bei den Folgeverträgen einschließlich der Ausgabenschätzungen des BMLVS für Discrete Tasks durchschnittlich um rd. 330.000 EUR gegenüber den Erstverträgen erhöhen. (TZ 24)

Haftungen

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, bei der Festlegung von Haftungen auf eine ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation zu achten, nicht um, weil die Haftungsbestimmungen in den Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen gleich geblieben waren. Somit blieb das eklatante Missverhältnis zwischen der Erhöhung der Haftungshöchstgrenze und den dafür angefallenen zusätzlichen Kosten aufrecht. (TZ 25)

Gegengeschäfte

Die Empfehlung des RH, bei Vertragsänderungen mit allfälligen Auswirkungen auf Gegengeschäfte das dafür zuständige BMWFJ zeitgerecht einzubinden, setzte das BMLVS nicht um, weil es das BMWFJ erst nachträglich über die formale Anpassung der Kaufverträge aufgrund des Vergleichs informierte. (TZ 26)

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, bei allfälligen Folgeaufträgen zu den In-Service-Support-Verträgen auf eine Gegengeschäftsvereinbarung zu achten und das BMWFJ rechtzeitig einzubinden, um zeitgleiche Angebotseinholungen sowie Vertragsabschlüsse von Hauptgeschäften und Gegengeschäften sicherzustellen, nicht um. Bei den Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen lag — analog zu den Erstverträgen — keine Gegengeschäftsvereinbarung vor. Laut BMWFJ wurde es vom BMLVS jedoch nunmehr bei anderen militärischen Beschaffungen mit Gegengeschäften zeitgerecht einbezogen. (TZ 27)

Der RH stellte fest, dass von insgesamt 21 überprüften Empfehlungen sechs vollständig, acht teilweise und sieben nicht umgesetzt wurden.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2008/9)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
25	Vervollständigung und Harmonisierung der militärischen Planungsgrundlagen sowie Überführung in das Konzeptsystem des BMLVS	3	X		
29	Ermittlung des Bedarfs an Einsatzrüstung an den zu erwartenden Einsatzszenarien	4		X	
32	umfassende Berechnung der Betriebskosten	5			X
50	Prüfen von Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Flugstundenproduktion sowie der damit verbundenen Einsatzfähigkeit der Piloten und rechtzeitiges Treffen der entsprechenden Vorkehrungen	7			X
51	Evaluierung der Anzahl an Technikern an der Fliegerwerft in Zeltweg; Prüfen allfälliger Ausbildungsalternativen und rechtzeitige Vorsorge für erforderliche Budgetmittel	10		X	
6	nachdrückliches Betreiben der ausständigen Vertragsänderungen aufgrund des Vergleichs; dabei Zurückgreifen auf das Fachwissen der Finanzprokuratorat sowie sparsames Heranziehen externer Berater	11	X		
6	umfassende Information der betroffenen Dienststellen im BMLVS über Details des Vergleichs bzw. der Detailvereinbarung	12	X		
20	Vorsehen von Nachweispflichten bzw. Kontrollrechten für den vereinbarten Anspruch auf einen allfälligen Mehrerlös aus der Verwertung der ursprünglich für die Republik Österreich vorgesehenen Flugzeuge	13		X	
21	Einforderung der Umsetzung der Bemühenszusage der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zur Reduzierung des Kaufpreises betreffend die so genannte Levy Fee (Entwicklungskostenanteile)	14	X		
22	endgültige und mit dem BMF abgestimmte Regelung der Liefertermine für die gebrauchten Flugzeuge	15		X	

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2008/9)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
37	Definition des Begriffs „fast neuwertig“ für den Abnahme- und Güteprüfprozess in den ausständigen Vertragsänderungen	16	X		
42, 43	eindeutige Definition betreffend die logistische Baugleichheit und die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen in den ausständigen Vertragsänderungen	17		X	
40	umgehendes Einleiten von Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen, um allfällige Stehzeiten und Mehrkosten zu vermeiden	18			X
16	zeitgerechtes Einfordern des vertraglich vereinbarten Pönales bei einem allenfalls weiter vorliegenden Lieferverzug bei logistischen Leistungen und Produkten	19		X	
41	Einforderung verbesserter Datenqualität bei Logistikleistungen von der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH	20	X		
44	nachdrückliche Bemühungen zur Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten, insbesondere bei Logistikleistungen	21		X	
4,46	Sicherstellung der im Vergleich dargestellten Entgeltreduktion von 120 Mio. EUR bei den In-Service-Support-Leistungen	22			X
48	Nachforderung der nicht ausgeschöpften Entgeltreduktion von rd. 330.000 EUR bei den In-Service-Support-Verträgen von der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH	23		X	
47	ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation bei der Festlegung von Haftungen	25			X
58	zeitgerechte Einbindung des BMWA (nunmehr BMWFJ) bei Vertragsänderungen mit allfälligen Auswirkungen auf Gegengeschäfte	26			X
59	Achten auf eine Gegengeschäftsvereinbarung bei etwaigen Folgeaufträgen im Zusammenhang mit den In-Service-Support-Verträgen; zeitgerechte Einbindung des BMWA (nunmehr BMWFJ), um zeitgleiche Angebotseinholungen sowie Vertragsabschlüsse von Hauptgeschäften und Gegengeschäften sicherzustellen	27			X

Der RH hielt folgende Empfehlungen an das BMLVS aufrecht:

- (1) Die im Vergleich dargestellte Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Verträgen (Teil der Betriebskosten) in Höhe von 120 Mio. EUR wäre in voller Höhe sicherzustellen. (TZ 22)*
- (2) Maßnahmen wären zu setzen, um die im Vergleich vereinbarte jährliche Entgeltreduktion (für drei In-Service-Support-Verträge 3,5 Mio. EUR pro Jahr) auszuschöpfen. Die nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion von rd. 42.000 EUR aus den Erstverträgen wäre einschließlich einer angemessenen Verzinsung bei der Eurofighter GmbH einzufordern. (TZ 23)*
- (3) Eine umfassende Erfassung der Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter wäre vorzunehmen. (TZ 5)*
- (4) Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Flugstundenproduktion sowie der damit verbundenen Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten wären zu prüfen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. (TZ 7)*
- (5) Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen wären zu setzen, um diesbezügliche Stehzeiten bei den Flugzeugen und allfällige Mehrkosten für das BMLVS zu vermeiden. (TZ 18)*
- (6) Die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen wäre eindeutig zu definieren und die Kostentragung bei Versorgungsschwierigkeiten klar zu regeln. (TZ 17)*
- (7) Bei substantziellen Verschiebungen von pönalisierten Lieferterminen wäre auf eine angemessene Abgeltung für die Minderung allfälliger Ansprüche auf Vertragsstrafe bei Lieferverzug zu achten und in Hinblick auf die Bestimmungen des Haushaltsrechts eine frühzeitige Einbindung des BMF vorzusehen. (TZ 15)*
- (8) Hinsichtlich der Einsatzrüstung für das System Eurofighter — insbesondere betreffend die Nachtsichtfähigkeit — wäre der Bedarf anhand der zu erwartenden Einsatzszenarien zu konkretisieren. (TZ 4)*
- (9) Bemühungen um eine Reduzierung der Ausbildungskosten für die Eurofighter-Piloten wären fortzusetzen. (TZ 8)*
- (10) Das erst im Entwurf vorliegende Ausbildungskonzept für die Eurofighter-Piloten wäre umgehend in Kraft zu setzen. (TZ 8)*

(11) Die Richtlinie betreffend Sonderverträge für Militärpiloten wäre umgehend zu evaluieren und ihre Zweckmäßigkeit in Hinblick auf die Rekrutierung von Militärpiloten zu beurteilen. (TZ 9)

(12) Die Evaluierung der Organisationspläne für das Überwachungsgeschwader, die Fliegerwerft in Zeltweg und für den Materialstab Luft wäre rasch abzuschließen; die Ergebnisse wären zügig umzusetzen, um ein allfälliges Einsparungspotenzial bald realisieren zu können. (TZ 10)

(13) Bemühungen zur Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten, insbesondere bei Logistikleistungen, wären mit Nachdruck zu betreiben. (TZ 21)

(14) Es wäre sicherzustellen, dass Preisangemessenheitsprüfungen nachvollziehbar sind. (TZ 22)

(15) Es wäre sicherzustellen, dass Folgeverträge zeitgerecht vor dem Ablauf von Verträgen geschlossen werden, um allfällige Beeinträchtigungen im Betrieb zu vermeiden. (TZ 22)

(16) Es wäre sicherzustellen, dass bei der Festlegung von Haftungen auf eine ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation geachtet wird. (TZ 25)

(17) Bei militärischen Beschaffungen mit Gegengeschäften und bei Vertragsänderungen mit allfälligen Auswirkungen auf Gegengeschäfte wäre das dafür zuständige BMWFJ zeitgerecht einzubinden sowie eine entsprechende Bestimmung in das geplante Verwaltungsübereinkommen mit dem BMWFJ aufzunehmen. (TZ 26, 27)